

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Simon Ebner-Bachmann
Sachbearbeiter

SIMON.EBNER-BACHMANN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652221
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.758.645

Wien, 13. Juni 2024

**Vorhaben „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“
ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal;
Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn - Angern); km 11,900 bis km 39,010;
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

1. Änderungseinreichung 2022; Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000

Bescheid

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 19. Dezember 2022, ho eingelangt am 24. Jänner 2023, betreffend die Änderung des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides vom 20. Oktober 2021, GZ 2021-0.563.441, wie folgt:

Spruch

- I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Forstgesetzes 1975**
- I.1. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**
- I.1.1.** Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für folgende mit Antrag vom 19. Dezember 2022 eingereichten

Änderungen des Hochleistungsstreckenvorhabens „ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn - Angern), km 11,900 bis km 39,010; Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt, 1. Änderungseinreichung“ unter den in Spruchpunkt IV. angeführten mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

I.1.2. Die 1. Änderungsgenehmigung sieht gegenüber den bisherigen Genehmigungen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

im Bundesland Wien

- Errichtung einer P&R-Anlage im Bahnhof Wien Süßenbrunn mit 19 Pkw- und 18 Fahrradstellplätzen;
- Anpassung von Kabelwegen und Kabelträgern;
- Verschiebung der Beckenanlagen 2 und 3 in Wien Süßenbrunn nach km 12,397 bzw. km 12,600;
- Entfall von Gleis 6b inkl. Entwässerungsanlagen in Wien Süßenbrunn;
- (geringfügige) Adaptierungen der Ausstattung des Bahnhofs Wien Süßenbrunn;
- Anpassungen der Gleisbettentwässerung;
- Vergrößerung der Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

im Bundesland Niederösterreich

- Adaptierung bzw. Verschiebung von Beckenanlagen in Deutsch Wagram, Strasshof und Gänserndorf;
- Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740;
- Erweiterung der P&R-Anlage in Strasshof um 7 Pkw- und 19 Motorrad- Stellplätze;
- Änderungen an den Eisenbahnbrücken in Deutsch Wagram, km 17,166 und Gänserndorf km, 27,093;
- (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden, Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen.

I.1.3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Spruchpunkt II. angeführten Projektunterlagen.

I.1.4. Die mit Bescheid vom 20. Oktober 2021, GZ 2021-0.563.441, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bleiben, sofern sie nicht durch die gegenständliche Genehmigung abgeändert werden, in Geltung.

I.2. Mitbewendung des Eisenbahngesetzes 1957

I.2.1. Die Genehmigung umfasst die Errichtung oder Abänderung der im Einlagenverzeichnis (Einlagezahl 101-1.Ä) und im Bericht (Einlagezahl 403-1.Ä) dargestellten und in Spruchpunkt I. zusammengefasst angeführten geänderten, abweichenden oder ergänzten Ausführungen der Eisenbahnanlagen.

- 1.2.2.** Das abgeänderte Vorhaben ist bis zum **31. Dezember 2027** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.
- 1.2.3.** Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.
- 1.2.4.** Das Erfordernis der gesonderten Genehmigung der Inbetriebnahme wird nicht berührt.
- 1.2.5.** Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen verpflichtet ist, auf seine Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührten bestehenden Drainagen, wie im Projekt dargestellt, auszuführen.
- 1.2.6.** Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme auch des nunmehr abgeänderten Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien dadurch entsteht.

1.3. Mitbewendung des Wasserrechtsgesetzes 1959

1.3.1. Anlagen

Die Genehmigung umfasst die Errichtung, Abänderung oder den Entfall der im Inhaltsverzeichnis (Einlagezahl 101-1.Ä) und im Bericht (Einlagezahl 427-1.Ä) dargestellten geänderten, abweichenden oder ergänzten Ausführungen der Entwässerungsanlagen für die nunmehr geänderten, abweichenden oder ergänzten Eisenbahn- und Straßenanlagen.

1.3.2. Konsensmengen

Für die Versickerungen anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase werden die geänderten und nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen (Technischer Bericht Wasserbauplanung, Einlagezahl 427-1.Ä) angeführt, mit den darin jeweils enthaltenen Konsensmengen genehmigt:

Entwässerungsabschnitt, Betriebsstelle Straße	Anlagenteile	Lage km	Art der Wässer	Konsensmenge	Einleitung in
Nordbahn Bhf. Wien Süßenbrunn	Absetz- und Versickerungsbecken 2,	km 12,397 r.d.B.	Bahnwässer	1,20 l/s 104 m ³ /d	Grundwasser GK100020 „Marchfeld“
Nordbahn Bhf. Wien Süßenbrunn	Absetz- und Versickerungsbecken 3,	km 12,600 l.d.B.	Bahnwässer	2,25 l/s 194 m ³ /d	Grundwasser GK100020 „Marchfeld“

Nordbahn Bhf. Gänsersdorf	Absetz- und Ver- sickerungsbe- cken 4,	km 32,200 r.d.B.	Bahnwässer	4,80 l/s 415 m ³ /d	Grundwas- ser GK100020 „Marchfeld“
P&R Anlage Bhf. Strasshof	Mulde 1	km 23,750 l.d.B.	Straßen- wässer	1 l/s 238 m ³ /d	Grundwas- ser GK100020 „Marchfeld“

I.3.3. Für die im Spruchpunkt I.3.2. genehmigten Maßnahmen wird die Konsensdauer mit 90 Jahren, somit bis spätestens zum 31. Dezember 2114 festgelegt.

I.3.4. Dinglichkeit: Die Wasserrechte gelten im Sinne des § 22 Abs 1 WRG als mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

I.3.5. Bauvollendungsfrist: Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist für die gegenständlichen Anlagen wird der 31. Dezember 2027 bestimmt. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs 1 lit f WRG (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

I.4. Mitbewendung des Forstgesetzes 1975

I.4.1. Die Genehmigung umfasst, zusätzlich zu der rechtskräftigen Rodungsbewilligung der Genehmigungen vom 20. Oktober 2021, GZ 2021-0.563.441, den ergänzenden forstrechtlichen Konsens der Rodung der in den Projektunterlagen (Ergänzende Auskünfte vom 23. Mai 2023, Teil I, Seite 12 ff) angeführten Waldfläche in der Katastralgemeinde 06024 Straßerfeld, Grundstück Nr. 82/1, in nunmehr einem Gesamtausmaß von 824 m² unbefristet. Dies entspricht einer zusätzlichen dauerhaften Rodung von 349 m² bei gleichzeitigem Entfall der befristeten Rodungen von 65 m².

I.4.2. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebes der 1. Änderung des Vorhabens „ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardthal, Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn - Angern), km 11,900 bis km 39,010; Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt, 1. Änderungseinreichung“ samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

I.4.3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31. Dezember 2027 erfüllt ist, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zweck der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

II. Projektbestandteile

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Einlagenverzeichnis vom 9. Juni 2023, Einlagezahl 101-1.Ä, erteilt.

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Eisenbahnfachliches Gutachten gemäß § 31a EisbG zur 1. Änderungseinreichung vom 10. Jänner 2023, erstellt von der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien;
- Ergänzung zum Eisenbahnfachlichen Gutachten gemäß § 31a EisbG zur 1. Änderungseinreichung vom 10. Jänner 2023 vom 27. Juni 2023, erstellt von der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien;
- Ergänzenden Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 der Projektwerberin vom Mai 2023, Juni 2023 und vom 30. Juni 2023;
- Prüfbericht GZ 19/3045/002 INF für die Teilsysteme Infrastruktur (INF), einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM), TSI INF 1299/2014/EU und TSI PRM 1300/2014/EU, Durchführungsverordnung 2019/776, Modul SG, Phase Einreichplanung der Benannten Stelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien, Kennnummer 1602, vom 16. Juni 2023;
- Prüfbericht GZ 19/3045/CCS 002 für das Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, TSI 2016/919 und Durchführungsverordnung 2019/776, 2020/387 und 2020/420, Modul SG, Bewertungsphase Einreichung für Baugenehmigung, der Benannten Stelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien, Kennnummer 1602, vom 16. Juni 2023;
- Inspektionsbericht, GZ 19/3045/002 ENE für das Teilsystem Energie, TSI ENE, Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 EG, Modul SG, Phase Entwurfsprüfung, der Benannten Stelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien, Kennnummer 1602, vom 16. Juni 2023;
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Forsttechnischem Gutachten zur 1. Änderungseinreichung vom 25. August 2023, koordiniert und zusammengefasst von der Kordina & Riedmann ZT GmbH;
- Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, GZ 2023-0.644.577;
- Stellungnahme ÖBB-Infrastruktur AG zur Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023 vom 5. Februar 2024, GZ 2024-0.190.399 samt Beilage;
- Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Landeshauptfrau als Behörde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und Altlastengesetz (ALSAG), vom 16. Mai 2024 samt Beilagen;
- Ergänzende Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität, Dr. Schippinger, vom 3. Juni 2024.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1 Zwingende Maßnahmen

IV.1.1. Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Biologische Vielfalt und Naturschutz)

- IV.1.1.1** Die nachfolgend in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen aus ökologischer Sicht sind nur insofern bindend und anzuwenden, als diese nicht durch die jeweils zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
- IV.1.1.2** (ÖK01) Die Kontrolle und Dokumentation der Nicht-Beeinflussung des bahnbegleitenden Brachsaums als Bestandteil des Lebensraumes des örtlichen Zieselvorkommens durch die ökologische Baubegleitung und entsprechende Dokumentation wird vorausgesetzt.
- IV.1.1.3.** (ÖK02) Da mit der Änderung vom Strukturelement S07.037 (Ruderalfläche/Wiesenbrache an der südlichen Bahnböschung) zusätzlich $17+22\text{m}^2 = 39\text{ m}^2$ beansprucht werden und als Ergebnis der UVP 131 m^2 Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die Grundbeanspruchung vorgesehen war, ist die Ausgleichsfläche für das Strukturelement S07.037 auf 170 m^2 zu vergrößern.
- IV.1.1.4.** (ÖK03) Aus der vorliegenden Änderung ergibt sich ein Bedarf von $13.704\text{ m}^2 + 30\% = 17.815,2\text{ m}^2$, rund 17.815 m^2 . Bei Anpassung des Ausgleichs der Auswirkungen dieser Projektänderung bleiben die Schlussfolgerungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich dieses Projektbestandteils also aufrecht.
- IV.1.1.5.** (ÖK04) Vor dem Eingriff in den Bahndamm der Strecke 115 für den Bau des Wendegleises ist die betroffene Vegetation auf das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten abzusuchen. Bestände der Osterluzei oder anderer gefährdeter Pflanzenarten sind fachgerecht zu bergen, aufzubewahren und nach dem Bau wieder einzusetzen. Dafür ist der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 spätestens 3 Monate vor dem Eingriff ein Detailkonzept vorzulegen.
- IV.1.1.7.** (ÖK05) Der Bahndamm an der Nordseite der Strecke 115 ist auf die Länge des dort vorgesehenen Wendegleises am Dammfuss mit einem begleitenden Strauchsaum von mindestens 2 m Breite aus standortgerechten Arten, z.B. Schlehdorn, Weißdorn, Gelbem Hartriegel und Heckenrose zu versehen. Über die Umsetzung der Maßnahme und allenfalls erforderliche Pflege zur Sicherung des Wuchserfolges ist der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 spätestens 1 Monat nach Umsetzung der Maßnahme und jeweils mit Abschluss des ersten, dritten und fünften Jahres nach Umsetzung der Maßnahme zu berichten.
- IV.1.2. Fachbereich Lärm- und Erschütterungsschutz**
- IV.1.2.1.** (LA01) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele ist nach Inbetriebnahme ein zusätzlicher Messpunkt im Bereich des Wohngebäudes von Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Basch vorzusehen (Schallimmissionsmessung nach Aufnahme des Regelbetriebs, siehe Maßnahmen LA03 und LA04 des UVP-Gutachtens bzw. Genehmigungsbescheids von 20.10.2021). Im Fall von Überschreitungen der Schutzziele ist zusätzlicher Objektschutz anzubieten.

IV.1.3. Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität

IV.1.3.1. Im Zuge der Detailplanung zur Errichtung des Wendegleises und der Verlegung der Zuleitung der Oberflächenwässer zum neuen Versickerungsbecken GAE 4 ist eine Erkundung der Verdachtsfläche in dem von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich auf Basis der zwingenden Maßnahmen AW 01, AW 02, AW 03 aus dem Grundsatzgenehmigungsverfahren (Bescheid GZ 2021-0.563.441), in jenen Bereichen erforderlich, wo durch die Errichtung der Rohrleitungen Erdbaumaßnahmen erfolgen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 und der Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und Altlastengesetz (ALSAG) zur Festlegung allfälliger Sanierungsziele vorzulegen.

IV.1.3.2. (Änderung der Vorschreibung AW 03 des Bescheides zu GZ 2021-0.563.441) Werden im Zuge des Baugeschehens unerwartete Altablagerungen angetroffen, deren Verunreinigungen auf Basis abfallchemischer Beurteilung die Parameter der Baurestmassendeponie gemäß DVO 2008 überschreiten, sind diese sowohl lateral als auch in die Tiefe so weit zu entfernen, bis das vom Abfallmanagement und der abfallchemischen Bauaufsicht in Abstimmung mit der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 festgelegte Sicherungs- und Sanierungsziel erreicht ist. Die Bestimmungen des AWG 2002 gelten sinngemäß. Die Auflage ist nicht auf die Altablagerung auf dem Grundstück Nr. 2414/3 KG Gänserndorf anzuwenden.

IV.1.4. Fachbereich Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie

IV.1.4.1. (FW01) Zur Wiederherstellung der durch die im Rahmen der Projektänderung 1 beantragten zusätzlichen dauernden Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von 349 m² sind zusätzliche Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 1.047 m² vorzunehmen. Hinsichtlich der Qualität und Lage dieser zusätzlichen Ersatzaufforstungen gelten die Auflagen IV.3.2.2 bis IV.3.2.6 des UVP-Bescheides für die Modernisierung der Nordbahn im Abschnitt SÜD vom 20.10.2021 (GZ 2021-0.563.441).

IV.2. Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen

IV.2. Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität

IV.2.1. Betreffend die Altablagerung auf dem Grundstück Nr. 2414/3 KG Gänserndorf sind für die Beweissicherung jeweils mindestens eine Messstelle bzw. Grundwassersonde (Grundwasserpegel nach dem Stand der Technik, ausgebaut mit einem Mindestdurchmesser von 5 Zoll) im Grundwasseranstrom und zwei Sonden im Grundwasserabstrom der Altablagerung vorzusehen. Die Oberkanten der Grundwassermessstellen sind geodätisch einzumessen und die Absoluthöhen der Pegelrohroberkanten anzugeben.

IV.2.2. Die Anordnung der Grundwassermessstellen ist in Abstimmung mit dem Fachbeitragersteller Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie (BGG Consult) unter Beachtung der Grundwasserströmungsrichtung festzulegen. Die Lage der Messstellen ist

und unter Anschluss eines Grundwasserschichtenplans der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 drei Monate vor Baubeginn vorzulegen.

- IV.2.3.** Die baubegleitende Grundwasserbeweissicherung muss mindestens zwei Monate vor Baubeginn auf den gegenständlichen Altablagerungen beginnen und es sind in diesem Zeitraum monatlich Abstichmessungen und qualitative Untersuchungen des Grundwassers gemäß ÖNORM S 2088-1 durchzuführen.
- IV.2.4.** Während der Bauarbeiten im Bereich der Altablagerung sind die Abstichmessungen und qualitativen Grundwasseruntersuchungen gemäß ÖNORM S 2088-1 jedenfalls monatlich durchzuführen. Die Wasserproben sind dabei in Form von Pump- und Schöpfproben zu entnehmen, wobei vor der Probenahme das Abpumpen bis zur Leitfähigkeitskonstanz bzw. bis zur Entnahme des zweifachen Sondenvolumens erfolgen muss.
- IV.2.5.** Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das zuvor beschriebene Grundwassermonitoring noch über einen Zeitraum von 6 Monaten fortzuführen, wobei die Abstichmessungen und die Probenentnahmen im Abstand von 3 Monaten zu erfolgen haben.
- IV.2.6.** Nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Altablagerung ist von der abfallchemischen oder der wasserrechtlichen Bauaufsicht der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 ein Bericht über das baubegleitende Grundwassermonitoring vorzulegen aus dem ersichtlich ist, ob eine Beeinflussung der Grundwasserqualität stattgefunden hat.

IV.3. Empfohlene Maßnahmen

IV.3.1. Fachbereich Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter

- IV.3.1.** (RPe01) Die Ausschilderung der Umleitung und eine frühzeitige Kommunikation (2 Monate vor Beginn der Sperre) der Dauer der Sperre des Feldweges bei km 32,740 für den Kfz- und den Radverkehr (Beschilderung der Umleitung, Anschlag an der Amtstafel, etc.) wird empfohlen.
- IV.3.2.** (RPe02) Zur Reduktion der Wahrnehmbarkeit, zur naturnahen Ausgestaltung des Beckenbereiches und zur Aufrechterhaltung der gliedernden Wirkung der Raumkante, wird empfohlen an den Randbereichen (südlich des Becken 4; bezüglich Änderungspunkt 02.07.) Baumpflanzungen vorzunehmen. Vor allem als Abschirmung gegenüber der Weikendorfer Straße kann dadurch die Fremdkörperwirkung des Beckens reduziert werden.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf sowie in den Unterlagen selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet

abgewiesen.

Zivilrechtliche Ansprüche werden

zurückgewiesen

und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Nicht verfahrensgegenständliche sowie verspätete Einwendungen werden

zurückgewiesen.

Bestehende Vereinbarungen werden hiervon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hiervon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24g, 24 Abs 1 und 4, 24f Abs 1, 1a, 2, 3 und 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF;

jeweils unter Mitankündigung von:

§§ 20 und 31 ff. Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idgF;

§§ 2, 3, 4 und 5 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idgF;

§§ 9, 10, 11, 32, 105, 111 und 127 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idgF;

§§ 17 ff. Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 idgF;

§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF und

§ 93 f. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF.

VI. Kosten

Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes

Für die am 12. Oktober 2023 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 36 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für drei Vertreter und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

€ 496,80

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT97010000005040003 lautend auf Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 59, 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007 idgF.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. UVP-Genehmigung und Antrag

Mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (3. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 83/1994 vom 5. Februar 1994 wurde gemäß Ziffer 4 die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien - Staatsgrenze bei Bernhardsthal gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Über Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 12. August 2016 hat die UVP-Behörde für die gesamte Strecke „Wien Süßenbrunn - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal Fbf.; km 11,900 bis km 78,000“ ein UVP-Vorverfahren gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 7. November 2019 teilte die ÖBB-Infrastruktur AG der UVP-Behörde mit, dass die Einreichung und ehestmögliche Realisierung des Südabschnitts oberste Priorität habe und die Ermittlung der Grundlagendaten für den Nordabschnitt noch Zeit benötige. Aus diesem Grund wurde das Gesamtvorhaben in einen Süd- und einen Nordabschnitt geteilt. Seitens des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wurde, nach Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG, mit Bescheid vom 28. Jänner 2020, BMVIT-320.006/0002-IV/IVVS4/2019, festgestellt, dass auch für den Nordabschnitt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat für das Vorhaben „ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal; Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn-Angern); km 11,900 bis km 39,010; „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ mit Schreiben vom 15. Juli 2020 um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP- G 2000 sowie die für die Ausführung des Vorhabens sonst noch erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Trassengenehmigung nach § 3 Abs 2 HIG, für die gegenständlichen ÖBB-Streckenteil angesucht.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. Oktober 2021, GZ. 2021-0.563.441, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP- G 2000 bei Einhaltung bestimmter Vorschriften die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben erteilt. Gegen den Bescheid wurde in der Folge eine Beschwerde erhoben. Der Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2022, GZ W 270 2250511-1/39E, bestätigt. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingebracht. Der Bescheid vom 20. Oktober 2021 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022, ho eingelangt am 24. Jänner 2023, beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die erforderlichen Genehmigungen für die Ergänzungen bzw. Änderung des rechtskräftigen Vorhabens (1. Änderungseinreichung). Bei den vorgelegten Projektänderungen bzw. -ergänzungen handelt es sich gemäß § 24g UVP- G 2000 um Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Ergänzungen bzw. Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und hat diesbezüglich ergänzende Unterlagen vorgelegt.

1.2. Sachverständige und Koordination

Mit Bescheiden vom 2. Februar 2023, GZ 2023-0.074.823 bzw. 27. Februar 2023, GZ 2023-0.143.945, wurden gemäß § 3b Abs 1 UVP-G 2000 die UVP-Koordination und die nachfolgend angeführten Sachverständigen (bis auf die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer und Ökologie), welche auch im vorherigen UVP-Verfahren von der Behörde herangezogen wurden, zu nichtamtlichen Sachverständigen im Verfahren bestellt. Der Amtssachverständige für Elektrotechnik, Oberleitung, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung des ho Bundesministeriums wurde dem Verfahren beigezogen.

Fachgebiet(e)	Name des/der Sachverständigen
Externe UVP-Koordination	Kordina und Riedmann ZT GmbH Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS
Humanmedizin	Priv. Doz. Dr. Paul Wexberg
Lärm- und Erschütterungsschutz	Dipl.-Ing. Dr. Günther Achs
Luft und Klima	Ao. Univ.-Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
Elektrotechnik, Oberleitung, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung	Ing. Wilhelm Lampel
Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser	Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Lothar Martak
Forstwesen und Waldökologie; Jagdwesen und Wildökologie	Dipl.-Ing. Martin Kühnert
Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume incl. Biologische Vielfalt und Naturschutz)	Dr. Hans Peter Kollar
Agrarwesen und Boden	Dipl.-Ing. Anton Jäger
Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter	Kordina und Riedmann ZT GmbH Dipl.-Ing. Hans Kordina

Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität	Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger
Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen	Stella & Setznagel GmbH Dipl.-Ing. Thomas Setznagel
Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Dipl.-Ing. Karl Michael Pittino
Gewässerökologie und Fischerei	Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer

Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie, -kontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu beachten.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) wurde seitens der Behörde bereits vor der Bestellung jedes einzelnen Sachverständigen gemäß § 53 iVm § 7 AVG geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschlussgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass bei keinem bzw. bei keiner Sachverständigen Befangenheitsgründe vorlagen.

Gemäß § 52 Abs 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Von der Behörde wurde auch eine UVP-Koordinatorin, Frau Bettina Riedmann MAS ETH RP, MAS, zur Unterstützung der Behörde sowie der Koordination der Erstellung der ergänzenden Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beauftragt.

Die Sachverständigen hatten unter der Anleitung der Koordination vorerst aus fachlicher Sicht vorrangig die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität gemäß § 24a Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 3 AVG durchzuführen.

1.3. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden

Mit E-Mail der Behörde vom 29. März 2023, wurden die mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden und Stellen (insbesondere die UVP-Behörden gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000, die wasserwirtschaftlichen Planungsorgane, die Umweltschutzwärter, die Standortgemeinden sowie dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat) von der Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Unterlagen wurden via Downloadlink bereitgestellt. Unter anderem wurde auf die Auflage der Unterlagen in der in der Zeit von 29. März 2023 bis 12. Mai 2023 hingewiesen.

1.4. Kundmachung und öffentliche Auflage

Gemäß § 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 und unter Anwendung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff. AVG wurde die öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Änderungsantrages und der Antragsunterlagen mit Edikt vom 24. März 2023, GZ 2023-0.213.370, kundgemacht.

In diesem Edikt wurde neben dem Aufliegen des verfahrenseinleitenden Antrags, der ergänzten Umweltverträglichkeitserklärung samt Projektunterlagen bei der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 und bei den Standortgemeinden, dem Magistratischen Bezirksamt der Stadt Wien für den 22. Bezirk für die Standortgemeinde Wien sowie bei den Gemeindeämtern der Stadtgemeinden Deutsch-Wagram und Gänserndorf und der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn, im Zeitraum von 29. März 2023 bis 12. Mai 2023, die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einbringung schriftlicher Einwendungen gegen dieses Vorhaben kundgemacht.

Die Veröffentlichung des Edikts erfolgte jeweils in zwei im Bundesland Wien und Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen (Kronen Zeitung und Kurier) und wurde weiters durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und Behörden sowie im Internet auf der Internetseite der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren.html>) kundgemacht.

Innerhalb dieser Auflage- und Einwendungsfrist konnte jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben und Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen erheben.

Des Weiteren sind bereits in diesem Edikt die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insofern ihre Parteistellung verlieren.

Ebenso wurde auf die Möglichkeit der Entstehung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Beteiligte hingewiesen und, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

1.5. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 vom 29. März 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023 langten bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein:

- Stellungnahme der politischen Partei Die Grünen Gänserndorf, vertreten durch Bezirkssprecherin Frau Beate Kainz, vom 18. April 2023;
- Stellungnahme der Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft vom 8. Mai 2023 und
- Stellungnahme von Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Basch vom 11. Mai 2023.

Diese fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden unmittelbar nach Einlangen laufend per E-Mail der Koordination zur Weiterleitung an die von der Behörde

beauftragten Sachverständigen zwecks fachlicher Bearbeitung in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und auch der Projektleitung übermittelt.

Die Ausführungen zur Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen durch die Behörde finden sich unter Punkt 6. der gegenständlichen Bescheidbegründung.

1.6. Ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 und Erstellung sowie Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit E-Mail der UVP-Koordination vom 17. Mai 2023 wurde der Behörde mitgeteilt, dass sich im Zuge der Erstellung der Gutachten bei den UVP-Sachverständigen der Fachbereiche Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen und Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, weiterer Auskunftsbedarf ergeben hat. Die Projektwerberin übermittelte mit Schreiben vom 23. Mai 2023 ergänzende Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, Teil I, Mai 2023).

Mit weiterem E-Mail der UVP-Koordination vom 1. Juni 2023 teilte diese der Behörde mit, dass das Auskunftsbegehren noch nicht vollständig erfüllt sei. In den betroffenen Fachbereichen ergeben sich Nachforderungen bzw Verbesserungen. Dies wurde der Projektwerberin mit dem Verbesserungsauftrag vom 5. Juni 2023, GZ 2023-0.411283, und der Frist die Unterlagen bis zum 15. Juni 2023 zu vervollständigen, zur Kenntnis gebracht. Die Projektwerberin übermittelte daraufhin fristgerecht verbesserte Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, Teil II, Juni 2023).

Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 teilte der Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer mit, dass der Verbesserungsauftrag für seinen Fachbereich als erfüllt anzusehen ist. Anders gestaltete sich dies betreffend den Fachbereich Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen. Mit E-Mail der Behörde vom 20. Juni 2023 wurde der Verbesserungsauftrag konkretisiert und die ÖBB-Infrastruktur AG aufgefordert die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 legte die Projektwerberin die geforderten Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, Teil III, 30. Juni 2023). Der Sachverständige teilte am 29. Juni 2023 mit, dass die Unterlagen nunmehr vollständig vorliegen und zur Beurteilung geeignet sind.

Am 31. August 2023 wurde der Behörde von der Koordination die nunmehr fertiggestellte und von allen Sachverständigen unterfertigte (ergänzende) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 vom 25. August 2023 samt dem Forsttechnischen Gutachten von Dipl.-Ing. Martin Kühnert vom 5. Juni 2023, übermittelt.

Diese baut auf den im Rahmen der ergänzenden Umweltverträglichkeitserklärung und im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 auf.

Mit Kundmachung vom 6. September 2023, GZ 2023-0.411.234, wurde die öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 sowie der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 im Zeitraum vom Freitag, den 8. September 2023 bis einschließlich Donnerstag, den 12. Oktober 2023 bei der UVP-Behörde, dem Magistratischen Bezirksamt der Stadt Wien für den 22. Bezirk für die Standortgemeinde Wien sowie bei den Gemeindeämtern der Stadtgemeinden Deutsch-Wagram und Gänserndorf und der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn, kundgemacht und somit dem Parteiengehör zugeführt.

Die Veröffentlichung der Kundmachung erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und Behörden sowie im Internet auf der Internetseite der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren.html>).

Nach Beginn dieser öffentlichen Auflage bis zur mündlichen Verhandlung bzw. im Zuge dieser sind noch folgende schriftliche Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt:

- Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft vom 20. September 2023;
- Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen) vom 22. September 2023;
- Die Grünen Gänserndorf vom 3. Oktober 2023 und
- Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Basch vom 4. Oktober 2023.

Diese Schriftstücke wurden in die, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildende, Verhandlungsschrift als Beilagen aufgenommen. Da auf diese bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen nicht mehr eingegangen werden konnte, wurden sie den Sachverständigen für eine allfällige fachliche Behandlung bzw. der ÖBB-Infrastruktur AG zur Stellungnahme vorab per E-Mail bei Einlangen übermittelt und im Zuge der Verhandlung vom Verhandlungsleiter zusammenfassend vorgetragen.

Die mit Anschlag und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen vom 6. September 2023 wurden von der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk, in der Zeit von 8. September 2023 bis 13. Oktober 2023, von der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn von 6. September 2023 bis 12. Oktober 2023 und von den Stadtgemeinden Gänserndorf und Deutsch-Wagram von 8. September 2023 bis 13. Oktober 2023 in ortsüblicher Weise angeschlagen und an die Behörde retourniert.

Somit wurde festgestellt, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zu der am 12. Oktober 2023 stattgefundenen mündlichen UVP Verhandlung gemäß §§ 24 Abs 7 iVm § 16 UVP G 2000 rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

1.7. Öffentliche mündliche Verhandlung

Unter einem wurde mit der oben genannten Kundmachung vom 6. September 2023 zu diesem Vorhaben gemäß § 24 Abs 7 iVm § 16 Abs 1 UVP-G 2000 und gemäß §§ 40 Abs 1 und 41 AVG

eine mündliche Verhandlung für Donnerstag, 12. Oktober 2023, 10:00 Uhr im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, am Sitz der Behörde, anberaumt.

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den anwesenden Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Nach § 44e Abs 3 AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Gemeinden während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentliche Einsicht aufzulegen.

Die Verhandlung endete am 12. Oktober 2023. Dementsprechend wurde den Standortgemeinden die Verhandlungsschrift am 16. Oktober 2023 per E-Mail mit dem Ersuchen das gegenständliche Begleitschreiben ortsüblich kundzumachen bzw. (zumindest) für mindestens drei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen und die beiliegende Verhandlungsschrift für mindestens drei Wochen öffentlich aufzulegen. Darüber hinaus wurde die Verhandlungsschrift allen Parteien und Verfahrensbeteiligten per E-Mail bzw. auf Ersuchen von Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Basch dieser postalisch übermittelt.

Bei der Auflagefrist von drei Wochen handelt es sich um eine Mindestfrist. Im Hinblick auf den Umfang der Verhandlungsschrift hielt die Behörde diese Frist für ausreichend. Alle Dokumente sind bis zur verfahrensbeendenden Erledigung auch im Internet auf der Internetseite der Behörde unter <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren.html> abrufbar.

1.8. Ergänzendes Ermittlungsverfahren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 legte die ÖBB-Infrastruktur AG hinsichtlich einer Vorschreibung des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität in der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2023, einen Bericht vor, der eine ehemalige Verdachtsfläche (Altablagerung Gänserndorf, Gleisanbindung Strecke 115) im Bereich des geplanten Wendegleises, aus dem einerseits die bestehende (v.a. chemische) Bodenbeschaffenheit, als auch die Maßnahmen im Zuge der Bauumsetzung hervorgehen würde, betrifft. Es wurde ersucht, dass die Unterlagen vom behördlich bestellten Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität, geprüft werden und eine Stellungnahme zur Frage einzuholen, ob die Maßnahmen bei angetroffener Bodenbeschaffenheit positiv beurteilt werden können und daher die Auflage auf Seite 6 der Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023 (letzter Absatz der Stellungnahme Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität) entfallen kann. Betroffen ist die folgende Vorschreibung:

„Im Zuge der Detailplanung zur Errichtung des Wendegleises und der Verlegung der Zuleitung der Oberflächenwässer zum neuen Versickerungsbecken GAE 4 ist eine Erkundung der Verdachtsfläche in dem von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich auf Basis der zwingenden Maßnahmen AW 01, AW 02, AW 03 aus dem Grundsatzgenehmi-

gungsverfahrens in jenen Bereichen erforderlich, wo durch die Errichtung der Rohrleitungen Erdbaumaßnahmen erfolgen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind dem BMK und der AWG-Behörde zur Festlegung allfälliger Sanierungsziele vorzulegen.“

Der Bericht wurde mit Schreiben der Behörde vom 16. Februar 2024 an den Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 1. März 2024 nahm der Sachverständige für den Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität, zu den vorgelegten Unterlagen Stellung mit dem Ergebnis, dass einem Entfall der Auflage aus der Verhandlungsschrift, nicht zugestimmt werden kann, da die Kompetenz zur Definition von Sanierungsziele für die Behandlung von Altablagerungen, die erhebliche Anteile über der Qualität von Baurestmassen aufweisen, nicht beim Sachverständigen bzw. der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 liegt, sondern bei der zuständigen Abfallrechtsbehörde, der Landeshauptfrau von Niederösterreich.

Mit Schreiben der Behörde vom 8. März 2024, GZ 2024-0.190.399, wurden der Bericht der ÖBB-Infrastruktur AG und die Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität an die zuständige Abfallrechtsbehörde, die Landeshauptfrau von Niederösterreich, mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, ob die im beiliegenden Bericht der ÖBB-Infrastruktur AG dargestellten Maßnahmen fachlich positiv (als dem Stand der Technik entsprechend) dargestellt und daher als zulässig und nicht gefährdungserhöhend beurteilt werden können. Unter einem wurde um eine fachliche Aussage zu den Sanierungs- und Sicherungszielen für die gegenständliche Altablagerung gebeten.

Mit Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Landeshauptfrau von Niederösterreich als Abfallrechtsbehörde, vom 22. Mai 2024 wurde die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen vom 16. Mai 2024 samt Beilagen (Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur vom 13. Mai 2024) übermittelt. Darin kommt der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen zusammenfassend zu dem Schluss, dass bei projektgemäßer Ausführung keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, da keine Erhöhung der Gefahr für das Grundwasser gegeben ist.

Die Stellungnahme und die Beilage wurden dem Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität mit Schreiben der Behörde vom 23. Mai 2024 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 nahm der behördlich bestellte Sachverständige für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität zu den Unterlagen Stellung und übermittelte Befund und Gutachten mit dem Ergebnis, dass die zwingende Maßnahme AW-03, Bescheid GZ 2021-0.563.441, auf die gegenständliche Altablagerung Gänserndorf nicht anzuwenden ist, jedoch für alle anderen im Bauabschnitt allenfalls auftretenden Altablagerungen unverändert Gültigkeit hat. Weiters ist eine Grundwasserbeweissicherung der gegenständlichen Altablagerung vorzunehmen.

Die Abänderung der Maßnahme AW-03 aus dem Bescheid von 20. Oktober 2021 sowie die Beweissicherungsmaßnahmen wurden in den Spruch (IV.1.3.1.- IV.1.3.2. und IV.2.1. bis IV.2.6.) aufgenommen.

2. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

2.1. Zuständigkeit

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke „Wien - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal“ wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken vom 4. Februar 1994, BGBl. II Nr. 83/1994 (3. Hochleistungsstreckenverordnung) zur Hochleistungsstrecke erklärt. Mit der Erklärung zur Hochleistungsstrecke wird die Anwendbarkeit des HIG auf die betreffende Eisenbahnstrecke bewirkt (Zeleny, Eisenbahnplanungs- und -baurecht, 1994, 115). Die Verordnung zur Erklärung der Hochleistungsstrecke bildet mithin lediglich die Rechtsgrundlage für weitere, auf das HIG gestützte und auf Hochleistungsstrecken im Sinne des Hochleistungsstreckengesetzes bezogene Rechtsakte. (VfGH v. 5.12.1995, Zahlen B274/95; B286/95).

Die gegenständliche Hochleistungsstrecke ist zudem Teil des ERMTS Korridors E, Dresden-Prag-Wien-Budapest-Constanta sowie der prioritären Projekte „PP 22 Athen-Sofia-Budapest-Wien-Prag-Dresden-Nürnberg“ und PP 23 „Danzig – Warschau – Brünn – Bratislava - Wien“ und der Rail-Freight-Korridore 5 und 7 sowie des TEN-Kernnetzes. Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke, welche unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke darstellt. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, sondern eine Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km beinhalten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen. Dieser regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.

Das im Bau befindliche Modernisierungsvorhaben enthält unter anderem auch die Adaptierung des Gleisbogens zwischen ca. km 31,900 und ca. km 32,500.

Es ist somit von der Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km im Sinne der zitierten Bestimmungen des UVP-G 2000 auszugehen und das gegenständliche Vorhaben antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

Gemäß § 24g Abs 1 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung

dem § 24f Abs 1 bis 5 leg cit nicht widersprechen (Ziffer 1) und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen (Ziffer 2). Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 12 Abs 1 EisbG ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständige Behörde für alle Hauptbahnen. Unter den Begriff Hauptbahnen fallen gemäß § 4 Abs 1 EisbG unter anderem Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungsstrecken erklärt sind.

Die vorhabensgegenständliche Eisenbahnstrecke fällt als zur Hochleistungsstrecke erklärte Schienenbahn iSd des HIG somit in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 führte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller vom Bund zu vollziehender, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, durch.

Gegenstand des Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 ist somit die Durchführung notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Prüfung ob die geplanten Änderungen des Vorhabens den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 leg cit nicht widersprechen. Es wurde ein ausführliches Ermittlungsverfahren unter Miteinbeziehung der interessierten Öffentlichkeit durch Auflage der Änderungsunterlagen mit Edikt vom 24. März 2023 und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023, vorgenommen.

Die Behörde gemäß § 24 Abs 1 leg cit hat gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 leg cit oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die von der Behörde bestellte UVP-Koordination erstellte unter Mitarbeit der bestellten Sachverständigen eine (ergänzende) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023, die mit Kundmachung vom 6. September 2023 veröffentlicht wurde.

Festzuhalten ist, dass insbesondere das naturschutzrechtliche Verfahren nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und des teilkonzentrierten Verfahren bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist, sondern dieses gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 von den, nach den anzuwendenden Materiengesetzen der Länder Wien bzw. Niederösterreich zuständigen Behörden durchzuführen sind.

Seitens der UVP-Behörden gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000, der Niederösterreichischen Landesregierung und der Wiener Landesregierung, wurde ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Belange des Naturschutzes durchgeführt. Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Dezember 2021, GZ WST1-UG-23/015-2021, wurde

das eingereichte Vorhaben nach dem UVP-G 2000 und dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 2022, GZ 1541855-2021 wurde das eingereichte Vorhaben nach dem UVP-G 2000 und dem Wiener Naturschutzgesetz unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt.

Gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs 3 zuständigen Behörden zu koordinieren. Dieser Koordinierungsverpflichtung ist die Behörde durch die Mitteilung der Verfahrenseinleitung, der Mitteilung der Auflage des Antrages und der Unterlagen sowie der Zusammenfassenden Bewertung und der Kundmachung der mündlichen Verhandlung, nachgekommen.

2.2. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des Antrages

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff. AVG eingeleitet. § 44a Abs 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zahl VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschlager/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung [...] auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“.

Im vorangegangenen UVP-Verfahren stützte sich die nach § 44a Abs 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf den Umstand, dass durch die Baumaßnahmen entlang der Strecke eine Vielzahl von Nachbarn betroffen sein können bzw. konkret betroffen sind. Erfahrungsgemäß und unzweifelhaft ist dabei nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten UVP-Verfahren zu Fernverkehrsstrecken gemäß § 3 HIG in Verbindung mit dem UVP-G 2000 mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen ist. Zu verweisen wäre diesbezüglich auch auf das Parteienverzeichnis der Projektunterlagen, wobei davon auszugehen ist, dass ein Wohnobjekt in der Regel von mehr als einer Person bewohnt wird. Somit ist auch unter der Berücksichtigung sonstiger allfälliger Immissionseinwirkungen zweifellos von mehr als 100 Beteiligten im gegenständlichen Verwaltungsverfahren auszugehen.

Gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 ist den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Dies wurde von der

Behörde durch die Kundmachung des Antrages und der Auflage Unterlagen zur öffentlichen Einsicht mit Edikt vom 24. März 2023 erfüllt.

Da im gegenständlichen Verfahren mehrere Streckenabschnitte in den Bundesländern Wien und Niederösterreich von den Änderungen des Vorhabens betroffen sind, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen jedenfalls gegeben.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig - innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendung erheben (§ 44b AVG).

Sollten Einwendungen und Gründe erst in einer allfällig nachfolgenden Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erstmals vorgebracht, so sind diese gemäß § 40 Abs 1 UVP-G 2000 nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin glaubhaft macht, dass ihn oder sie am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

Hat sich die Behörde zur Durchführung eines Großverfahrens entschieden und den verfahrenseinleitenden Antrag durch Edikt gemäß § 44a AVG kundgemacht, ist sie nicht gezwungen, das weitere Verfahren nach den für das Großverfahren maßgeblichen Bestimmungen abzuwickeln. Sie kann die mündliche Verhandlung anstatt nach §§ 44d und 44e AVG nach §§ 40 ff. AVG anberaumen und abwickeln.

Jedoch sind die aufgrund der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags durch Edikt gemäß § 44b Abs 1 AVG eingetretenen Präklusionswirkungen für das weitere, „traditionell“ durchgeführte Verfahren bindend. Ebenso hat die Behörde bezüglich der Zustellung von Schriftstücken eine Wahlmöglichkeit. Wurde der verfahrenseinleitende Antrag durch Edikt gemäß § 44a AVG kundgemacht, kann die Behörde Schriftstücke einschließlich des die Sache erledigenden Bescheides entweder nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes oder gemäß § 44f AVG zustellen (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 44a Rz 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at)).

Im Zuge der öffentlichen Auflage des Änderungsantrages und der Unterlagen sind drei Stellungnahmen bzw Einwendungen bei der Behörde eingelangt. Im Hinblick auf die überschaubare Zahl der Beteiligten, wurde das Verfahren nicht mehr nach den des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß §§ 40 ff. AVG kundgemacht.

Die Entscheidung der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, der abschließenden Bescheid, wird allen Verfahrensbeteiligten postalisch zugestellt und gemäß § 24f Abs 13 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht für mindestens 8 Wochen aufgelegt.

2.3. Beiziehung von Sachverständigen

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist und die Auswahl der Sachverständigen und der externen UVP-Koordination erfolgten durch die Behörde, welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte.

Gemäß § 3b Abs 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordination) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Weiters erklärt § 3b Abs 1 UVP-G 2000 die Bestellung von fachlichen Anstalten, Instituten und Unternehmen als Sachverständige für zulässig.

Gemäß § 53 Abs 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Gemäß § 52 Abs 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Gemäß § 24a Abs 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 ist im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf die Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

3. Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde die (ergänzende) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 für die Fachgebiete Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen; Lärm- und Erschütterungsschutz; Humanmedizin; Luft und Klima; Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Beleuchtung und Beschattung; Gewässerökologie und Fischerei; Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser; Agrarwesen und Boden; Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie; Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität; Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz); Wasserbautechnik und Oberflächenwässer und Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, sowie ein Forsttechnisches Gutachten vom 5. Juni 2023, erstellt.

Zusammenfassend kommen die Sachverständigen zu dem Schluss, dass *„die Änderungen oder deren Maßnahmen zu keinen negativen umweltrelevanten Wirkungen führen. Die Sachverständigen bestätigen, dass keine anderen relevanten Auswirkungen zu erwarten sind als jene, die bereits im genehmigten Projekt beurteilt worden sind. Dies unter der Bedingung, dass die zwingenden Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt werden (vgl. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023, Seite 124).*

Betreffend eine Vorschreibung aus dem Fachgebiet Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität wurde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren, GZ 2024-0.190.399, unter Miteinbeziehung des behördlich bestellten Sachverständigen für den Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität und der zuständigen Abfallrechtsbehörde, der Landeshauptfrau von Niederösterreich, durchgeführt (vgl. Punkt 1.8. der Begründung).

4. Der festgestellte Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für die beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen des Vorhabens. Die Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

im Bundesland Wien

- Errichtung einer P&R-Anlage im Bahnhof Wien Süßenbrunn mit 19 Pkw- und 18 Fahrradstellplätzen;
- Anpassung von Kabelwegen und Kabeltrögen;
- Verschiebung der Beckenanlagen 2 und 3 in Wien Süßenbrunn nach km 12,397 bzw. km 12,600;
- Entfall von Gleis 6b inkl. Entwässerungsanlagen in Wien Süßenbrunn;
- (geringfügige) Adaptierungen der Ausstattung des Bahnhofs Wien Süßenbrunn;
- Anpassungen der Gleisbettentwässerung;
- Vergrößerung der Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

im Bundesland Niederösterreich

- Adaptierung bzw. Verschiebung von Beckenanlagen in Deutsch Wagram, Strasshof und Gänserndorf;
- Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740;
- Erweiterung der P&R-Anlage in Strasshof um 7 Pkw- und 19 Motorrad- Stellplätze;
- Änderungen an den Eisenbahnbrücken in Deutsch Wagram, km 17,166 und Gänserndorf km, 27,093;
- (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden, Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen.

5. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

5.1. Genehmigung nach § 24g UVP-G 2000

Gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f leg cit erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6 leg cit) vor dem in § 24h Abs 3 leg cit genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 leg cit nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg cit Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 leg cit vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 leg cit oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 ist gemäß § 24f Abs 2 letzter Satz leg cit die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c leg cit nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung von Schallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV, BGBl. Nr. 415/1993 idgF, anzuwenden. Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständlichen Änderungen - nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung - den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es war jedoch nicht zu prüfen, ob die Änderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 18b Rz 13). § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und 3 UVP-G 2000.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG mit den betroffenen relevanten Fachgebieten Eisenbahntechnik, Eisenbahnbetrieb, Leit- & Sicherungstechnik, Energieversorgung 16,7 Hz & 50 Hz, Konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau, Schalltechnik, Wasserbautechnik, Geotechnik und Straßenverkehr wird von den Sachverständigen ausgeführt, dass das gegenständliche Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die UVP-Sachverständigen wurden beauftragt, die vorliegende ergänzte Umweltverträglichkeitserklärung auf die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den nunmehr beantragten Änderungen zu prüfen und die Prüfung erforderlichenfalls zu ergänzen. Dem im Verfahren erstatteten ergänzenden UVP-Gutachten mit den betroffenen relevanten Fachgebieten Eisenbahntechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb

sowie Straßen; Lärm- und Erschütterungsschutz; Humanmedizin; Luft und Klima; Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Beleuchtung und Beschattung; Gewässerökologie und Fischerei; Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser; Agrarwesen und Boden; Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie; Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität; Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz); Wasserbau-technik und Oberflächenwässer und Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, ist zusammenfassend zu entnehmen, dass *„die Änderungen oder deren Maßnahmen zu keinen negativen umweltrelevanten Wirkungen führen. Die Sachverständigen bestätigen, dass keine anderen relevanten Auswirkungen zu erwarten sind als jene, die bereits im genehmigten Projekt beurteilt worden sind. Dies unter der Bedingung, dass die zwingenden Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt werden.“*

Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau wurde von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht bestätigt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Vorhaben gegeben sind.

Nach der herrschenden Lehre besagt § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 bloß, dass die Änderungen nicht den Genehmigungsbestimmungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen dürfen. Ob sie auch der vorangegangenen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, ist irrelevant. Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen.

Materienrechtlich waren insbesondere die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes als Prüfmaßstab für das Änderungsverfahren heranzuziehen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags, der Antragsunterlagen und des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen. Insbesondere wird auf die öffentliche Auflage des Antrags, der Änderungsunterlagen und des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens im Zuge der Einleitung des Verfahrens nach den Bestimmungen über Großverfahren sowie das damit verbundene Parteiengehör auch hinsichtlich der Ergänzung zum UVP-Gutachten hingewiesen.

Somit waren die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24g UVP-G 2000 erfüllt. Da die Änderungen auch keinen Versagungsgrund nach den von der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen dargestellt haben (siehe unten), war spruchgemäß zu entscheiden.

5.2. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes

Die Eisenbahnstrecke Wien - Staatsgrenze bei Bernhardsthal wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 5. Februar 1994, BGBl. Nr. 83/1994, gemäß § 1 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) zur Hochleistungsstrecke erklärt (3. Hochleistungsstrecken-Verordnung).

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b

UVP- G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Die gegenständlichen Änderungen stehen, mangels Änderungen an der Trasse, unzweifelhaft nicht im Widerspruch zur erteilten rechtskräftigen Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein die projektrelevanten Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Bei der Erfüllung der nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei Abweichungen vom Stand der Technik in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann;
2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht;
3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die

Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Die Vorgehensweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO-Verkehr 2017, BGBl. II. Nr. 17/2012 idgF, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 leg cit ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG

Gemäß § 9b EisbG stellt den „Stand der Technik“ im Sinne des Eisenbahngesetzes der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist, dar. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem EisbG sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind ua. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, als Partei beizuziehen.

Seitens der Antragstellerin wurde ein Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 10. Jänner 2023, inklusive Ergänzung vom 27. Juni 2023 (betreffend die Fachgebiete Konstruktiver Ingenieurbau und Wasserbautechnik), der Benannten Stelle und Akkreditierten Überwachungsstelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., GZ. 19-3045, vorgelegt.

Da das gegenständliche Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Das Gutachten gemäß § 31a EisbG wurde von Sachverständigen aus dem in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet folgende projektrelevante Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik

- Eisenbahnbetrieb
- Leit- & Sicherungstechnik
- Energieversorgung 16,7 Hz & 50 Hz
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Hochbau
- Schalltechnik
- Wasserbautechnik
- Geotechnik
- Straßenverkehr

Die genannten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle projektrelevanten Aspekte.

Die Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. sowie sämtliche von dieser herangezogenen externen Teilgutachter entsprechen den formalen Voraussetzungen des § 31a Abs. 2 EisbG (Benannte Stelle/Notified Body, Kennnummer 1602; Akkreditierte Inspektionsstelle, Identifikations-Nr. 234).

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass *der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO-Verkehr 2017 unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet und deren Einhaltung festgestellt wurde.*

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EisbG besteht hinsichtlich der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31ff EisbG unter Berücksichtigung der gegenständlichen Ergänzungen für das Projekt kein Einwand.

Von Seiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurde im Verfahren keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Das Gutachten gemäß § 31a EisbG wurde somit auch hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren nicht angezweifelt.

Die Behörde hat das vorgelegte Gutachten nach § 31a EisbG zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet und diese geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EisbG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren das Gutachten gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Aus dem vorliegenden Gutachten gemäß § 31a EisbG in der Fassung vom 27. Juni 2023 und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergibt sich somit, dass das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzes dem Stand der Technik entspricht und als zur Ausführung geeignet ist.

Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Hinsichtlich allfällig berührter Interessen von Gebietskörperschaften sind (auch hinsichtlich des Eisenbahnrechts) keine Einwendungen erfolgt.

Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien erfolgten im Zuge des gesamten UVP-Änderungsverfahrens. Auf die fachliche Auseinandersetzung damit im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektunterlagen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 wird hingewiesen.

Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligtenvorbringen im weiteren Verfahren wird unter Punkt 6. der Begründung „Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen“ näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt V. zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen, soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf oder der Umweltverträglichkeitserklärung selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, ab- bzw. zurückzuweisen.

Zum Vorliegen des öffentlichen Interesses ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung im UVP-Genehmigungsbescheid vom 20. Oktober 2021, GZ 2021-0.563.441, hinzuweisen.

Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 1 AVO-Verkehr 2017 ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages nach § 24a Abs 1 UVP-G 2000 auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen. Nach Abs 2 ist, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher ein Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG vorzulegen ist, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis 6 AVO-Verkehr 2017 anzuwenden.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG wurde festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr 2017 unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt der für Eisenbahnen und Bergbau eingehalten wurden.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach den Arbeitnehmerschutzgesetzen eingehalten werden.

Bauausführungsfrist

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Die Projektwerberin gibt im Bericht nach § 6 EBEV (ON 403-1.Ä) an, dass für die Umsetzung des Projekts ein Zeitraum bis Ende 2026 vorgesehen ist. Im Hinblick auf Art, Größe und Umfang des gegenständlichen Bauvorhabens war die Bauausführungsfrist daher unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin nach derzeitigem Stand dargelegten Planungen für die Bauabwicklung mit 31. Dezember 2027 festzulegen.

Bemerkt wird, dass die Eisenbahnbehörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären hat, wenn diese Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann.

Um Mitverbindung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung hat die Projektwerberin nicht angesucht.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch auf die Bestimmungen des §§ 104 ff. EisbG betreffend Inbetriebnahme ortsfester technischer Einrichtungen des 2. Hauptstücks des EisbG betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems hinzuweisen, die das grundsätzliche (zusätzliche) Erfordernis einer Genehmigung zur Inbetriebnahme für die Inbetriebnahme neuer Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“, erneuerter oder aufgerüsteter bestehender Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“ vorsieht.

Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Da die gegenständliche Hochleistungsstrecke Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist, bedeutet dies, dass erforderlichenfalls auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Durch die gegenständliche Projektänderung werden die Teilsysteme Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ZZS), Infrastruktur (INF) und Energie (ENE) berührt. Diesbezüglich liegen den Antragsunterlagen entsprechende Prüfberichte bzw. ein Inspektionsbericht der Benannten Stelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. bei.

Zusammenfassung

Da das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht, offensichtlich keine öffentlichen Interessen von Gebietskörperschaften verletzt werden und bei den eingewendete subjektiv-öffentliche Interessen von Parteien davon ausgegangen wird, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht, sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31f EISbG erfüllt.

Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört werden oder unbenutzbar werden vom Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis dieses UVP-Verfahrens in geeigneter Weise gemäß § 20 EISbG wiederhergestellt.

5.3. Mitbewertung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Nachfolgend werden die für das Vorhaben maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechts zitiert:

Zur besonderen Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern führt § 9 Abs 1 WRG aus, dass jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf. Gemäß § 9 Abs 2 WRG bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Gemäß § 10 Abs 1 WRG bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs 2 WRG zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 21 Abs 1 WRG ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare

Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 32 Abs 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß Abs 2 lit. c bedürfen einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 32 Abs 2 WRG legt die Maßnahmen fest, die nach Maßgabe des Abs 1 insbesondere einer Bewilligung bedürfen: lit a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen, [...], lit c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird [...].

§ 32 Abs 6 normiert, dass auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs 1 bis 4 bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen des WRG sinngemäß Anwendung finden.

Im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden, wenn durch die Baumaßnahmen öffentliche Gewässer und obertägige Privatgewässer berührt werden, soweit sie nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

Gemäß § 105 Abs 1 WRG kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeindegebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder*

eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 127 Abs. 1 lit b WRG 1959 hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, sofern die Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus oder einer Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder obertägige Privatgewässer oder dadurch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers vorgesehen ist, die materiell-rechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden (Konzentration der mit anzuwendenden wasserrechtlichen Bestimmungen im eisenbahnrechtlichen Verfahren).

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren waren neben der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 auch jene für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen des Wasserrechts mitanzuwenden.

Die im Änderungsvorhaben vorgesehenen wasserrechtlich relevanten Maßnahmen sind dem „Technischen Bericht Wasserbauplanung“, ON 427-1.Ä, vom Oktober 2022 zu entnehmen.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG wird hinsichtlich des Fachgebietes „Wasserbautechnik“ Folgendes ausgeführt (vgl. § 31a EisbG-Gutachten, Seite 93 f):

„Im vorliegenden Gutachten wurden seitens des § 31a-Gutachters, aus Sicht des Fachgebietes „WASSERBAUTECHNIK“ jene Begutachtungen durchgeführt, die in der resultierenden Beurteilung zum Beweis dienen, dass gegen eine Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung des o.a. Projektes aus den Gesichtspunkten der Einhaltung des Standes der Technik, Sicherheit und Ordnung des Betriebes unter Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes für das gegenständliche Projekt keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht des § 31a Gutachters für das Fachgebiet „WASSERBAUTECHNIK“ kann bestätigt werden, dass der vorgelegte Bauentwurf den Anforderungen des § 31a EisbG idgF, also dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, entspricht.

Der Bauentwurf wurde anhand von Unterlagen basierend auf den Kriterien des Punktes A3.1 (Stand der Technik) erstellt.

Es wird angemerkt, dass die geplanten Maßnahmen in den Einreichunterlagen zur Beurteilung aus Sicht des Fachgebietes „WASSERBAUTECHNIK“ in Relation auf Planungstiefe und Umfang einer Einreichplanung vollständig beschrieben und dargestellt sind.

Die vorgelegten bzw. eingesehenen Planunterlagen wurden aus Sicht des Fachgebietes „WASSERBAUTECHNIK“ hinsichtlich der Einhaltung der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes unter Berücksichtigung der AVO-Verkehr des VAI und unter Heranziehung des Schwerpunktkonzeptes R10 überprüft, korrigiert und mit dem gegenständlichen Bauvorhaben abgestimmt.

Aufgrund der erfolgten positiven Beurteilung bestehen gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31ff EisbG 1957 idgF keine Bedenken.

Die für das Fachgebiet „WASSERBAUTECHNIK“ relevanten Vorgaben nach der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) sind inhaltlich in den Einreichprojektunterlagen berücksichtigt und für eine resultierende Beurteilung nach § 31a EisbG 1957 idgF ausreichend dargestellt.“

Seitens des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer wird in der Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 bestätigt, dass „es sich bei den eingereichten Projektänderungen im Wesentlichen um lagemäßige Verschiebungen von Absatz- u. Versickerungsbecken sowie um Ergänzungen von Entwässerungsanlagen im Zuge von P&R Anlagenerweiterungen handelt. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine nachteiligen Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten zugrundeliegenden UVP.“

Der Sachverständige für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik weist in der Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 darauf hin, dass „die Untergrund- und Grundwasserdaten in den bezeichneten Fachgutachten ausführlich und

fachlich richtig beschrieben sind, wie sie bereits in den Unterlagen zur genehmigten und zugrundeliegenden UVP enthalten sind. Es sind aus geotechnischer Sicht bezüglich Geologie, Geohydrologik und Grundwasser keine nachteiligen Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten zugrundeliegende UVP zu erkennen.“

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus Sicht der Behörde das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs 2 WRG nicht verletzt werden. Auch werden öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG durch das Vorhaben nicht berührt. Die Versickerungen erfolgen nach dem Stand der Technik (§ 12a WRG), es wird dabei nicht in bestehende Rechte eingegriffen und sie bedingen keine unzulässigen Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG.

Der Antrag war somit aufgrund § 104 WRG 1959 nicht abzuweisen war, da dieser den öffentlichen Interessen unzweifelhaft entspricht. Die in den §§ 104a und 105 WRG 1994 (demonstrativ) normierten öffentlichen Interessen werden nicht beeinträchtigt und werden bestehende Rechte nicht verletzt, wobei als bestehende Rechte die nach § 12 Abs 2 WRG 1959 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG 1959 und das Grundeigentum gelten.

Zu den bezughabenden Trassenentwässerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass diese entweder Eisenbahnanlagen oder Teile von Eisenbahnanlagen bzw. Zugehör zu Eisenbahnanlagen darstellen und somit auch aus der Sicht der mitanzuwendenden materiellen Genehmigungsbestimmungen des EisbG zu genehmigt werden. Hinsichtlich allenfalls durch die im Vorhaben enthaltenen wasserbautechnischen Maßnahmen verletzter subjektiv-öffentliche Rechte wird auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses gemäß § 31f EisbG verwiesen.

Die Genehmigung nach den mitzubehandelnden Bestimmungen des Wasserrechts war somit zu erteilen.

5.4. Mitbewandlung des Forstgesetzes 1975

Im Änderungsantrag wurde auch um die Mitbewandlung von zusätzlichen zu der rechtskräftigen Rodungsbewilligung der Genehmigungen vom 20. Oktober 2021, GZ 2021-0.563.441, 349 m² dauernde Rodung im Sinne der §§ 17ff iVm § 185 Abs 6 ForstG angesucht.

Die beantragte Rodungsfläche befindet sich in der Katastralgemeinde 06024 Straßerfeld, Grundstück Nr. 82/1, Gemeinde Strasshof an der Nordbahn.

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs 1 ForstG kann die Behörde gemäß § 17 Abs 2 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an

der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 leg cit insbesondere auch im Eisenbahnverkehr begründet.

Gemäß § 17 Abs 5 ForstG hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen iSd Abs 3 insb auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gemäß § 19 Abs 1 Z 3 ForstG gegeben. Es wurden die Unterlagen zum Rodungsverfahren vollständig vorgelegt.

Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wird im forsttechnischen Gutachten vom 5. Juni 2023 zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ausgeführt, dass *„im Wiener Teil der Nordbahn (Bereich Süßenbrunn) die Waldflächen im Waldentwicklungsplan 2016 generell mit einer geringen Wertigkeit der Schutzfunktion und einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ausgewiesen sind. Die hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion trifft auf den von Rodungen für das Vorhaben betroffenen Windschutzstreifen in der Natur aber nicht zu. Aufgrund der Ausweisungen im WEP (hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen) ist die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen aufgrund der hohen Schutz- oder Wohlfahrtswirkung des Waldes für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass der BMLFUW 2008 idgF).“*

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Rodungszweck ist dem forsttechnischen Gutachten Folgendes zu entnehmen, dass *„das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung von Waldflächen zum Zwecke des Streckenausbaus der Nordbahn zwischen Süßenbrunn und Angern/March im Ausbau und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs inklusive der Herstellung eines modernen Umweltstandards (Lärmschutzmaßnahmen, Entwässerungsanlagen) begründet ist. In den Einreichunterlagen wird ausgeführt, dass das Vorhaben „Streckenausbau Nordbahn, Abschnitt Wien-Süßenbrunn – Bernhardsthal“, das im Südabschnitt vom Bahnhof Wien-Süßenbrunn (km 11,900) bis zum Unterwerk Angern an der March (km 39,010) reicht, Bestandteil des ‚ERMTS Korridors E Dresden – Prag – Wien/Budapest – Constanta‘ sowie der prioritären Projekte ‚PP 22 Athen – Sofia – Budapest – Wien – Prag – Dresden/Nürnberg‘ und ‚PP 23 Danzig – Warschau – Brünn/Bratislava – Wien‘ ist. Darüber hinaus ist die Strecke Bestandteil der Rail Freight Korridore 5 und 7. Im überarbeiteten TEN-Netz der Europäischen Kommission ist die Nordbahnstrecke Teil des TEN-Kernnetzes. Der Ausbau einer Bestandsstrecke ist dabei mit wesentlich geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, als ein kompletter Neubau einer zweigleisigen Bahnstrecke.*

Bei einem Unterbleiben des Vorhabens wären zwar keine Rodungen von Wald erforderlich, jedoch würde damit das allgemeine Umweltziel, öffentliche Verkehrsmittel zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu attraktiveren, nicht erreicht werden. Zudem sind mit dem Ausbau auch Umweltschutzmaßnahmen (Lärmschutz, Entwässerung) geplant.

Das Erfordernis für die einzelnen Rodungen, die u.a. für die Adaptierung des Gleisbogens zwischen ca. km 31,900 und ca. km 32,500, der Unterführung Landesstraße L6, der Neuerrichtung

der Straßenbrücke L13 sowie allgemein für den Streckenausbau anfallen, wurde im UVP-Verfahren nachvollziehbar begründet. Da auch die Errichtung von Park&Ride-Anlagen der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs dient, und die im Rahmen der Projektänderung beantragte P&R-Anlage Strasshof hinsichtlich ihrer Lage auf einen möglichst geringen Waldflächenverbrauch optimiert wurde, ist auch das Erfordernis der Rodungen für die P&R-Anlage nachvollziehbar.

Da mit der Attraktivierung einer international bedeutenden Bahnverbindung insgesamt positive Umweltauswirkungen verbunden sind, ist auch aus Sicht des Sachverständigen von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses am Rodungszweck gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen.“

Unter Punkt 4. „Bedingungen und Auflagen“ ist dem forsttechnischen Gutachten vom 5. Juni 2023 zu entnehmen, dass „die aus dem UVP-Verfahren hervorgegangenen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Forstwesen für wurden im UVP-Bescheid vom 20.10.2021, GZ 2021-0.563.441 vorgeschrieben. Zusätzliche Bedingungen und Auflagen sind aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich.“

Angemerkt wird, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung Seitens des Sachverständigen eine zusätzliche zwingende Auflage (Spruchpunkt IV.) vorgeschrieben wurde.

Schlussfolgernd führt der forsttechnische Sachverständige ins Treffen, dass aus forstfachlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der beantragten Projektänderungen gegen die geplanten Rodungen keine Einwände bestehen.

Nach Abwägung der im Ermittlungsverfahren erhobenen Gesichtspunkte wird somit davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung bzw. dem Umbau der Eisenbahn gegenüber dem öffentlichen Interesse an diesen Flächen als Wald überwiegt.

Insbesondere wurden bei dieser Entscheidung die im abgeänderten Vorhaben nunmehr vorgesehenen zusätzlichen Ersatzaufforstungen berücksichtigt, wodurch das Verhältnis Dauerrodung zu Ersatzaufforstung (1:3) entspricht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 3 ForstG liegen somit vor. Auf die weiterhin zu beachtenden Nebenbestimmungen des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

6. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 der öffentlichen mündlichen Verhandlung und im ergänzenden Ermittlungsverfahren samt nachfolgendem Parteiengehör eingebracht wurden, eingegangen.

Zur Frage der Parteistellung im UVP-Verfahren ist allgemein auf die bereits unter II.2. der Begründung getätigten Aussagen betreffend die Bestimmung des § 44b Abs 1 AVG zum Großverfahren zu verweisen, wonach Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Aus § 24f Abs 13 UVP-2000 ergibt sich zudem für das UVP-Verfahren ausdrücklich, dass Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt haben, keine Parteistellung zukommt. Anzumerken ist, dass laut dieser Bestimmung mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung von Genehmigungsbescheiden nach Abs 6 leg cit der Bescheid auch gegenüber diesen Personen als zugestellt gilt.

Jede im Zuge der Verfahrenseinleitung sowie während der öffentlichen Auflage, nämlich vom 29. März 2023 bis zum 12. Mai 2023 beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde eingebrachte Stellungnahme und Einwendung wurde im Stellungnameband der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 von den Sachverständigen - mit Ausnahme der Rechtsfragen - ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Einwender beantwortet.

Die während der Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen bei der UVP-Behörde eingelangten Stellungnahmen und jenes Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung und im ergänzenden Parteiengehör sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit, wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten und sind dieser zu entnehmen.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung samt den gutachterlichen Auseinandersetzungen mit den (ergänzenden) Einwendungen zur Verhandlungsschrift wurden unter Spruchpunkt III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die in den während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfen wurden sowie mit den in der mündlichen Verhandlung und im ergänzenden Ermittlungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist zusammenfassend zu sagen, dass sämtliche im Zuge des Ermittlungsverfahrens zum gegenständlichen Vorhaben eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen aufgrund der oben dargestellten, damit erfolgten fachlichen Auseinandersetzung durch die UVP-Sachverständigen nicht geeignet waren, die festgestellte Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Zweifel zu ziehen.

Zu den Stellungnahmen und Einwendungen im Einzelnen

Zur Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 kommt dem Umwelthanwalt im (Änderungs-)Genehmigungsverfahren und im Verfahren grundsätzlich Parteistellung zu. Der Umwelthanwalt ist demnach berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Stellungnahme vom 8. Mai

20223 erging im Zuge der öffentlichen Auflage- und Einwendungsfrist und somit rechtzeitig ein. Der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft kommt somit jedenfalls Parteistellung zu.

Im Wesentlichen wurden in der Stellungnahme vom 8. Mai 2023 Forderungen für zusätzlichen Maßnahmen aufgestellt, die aufgrund einer erhöhten Flächenbeanspruchung in der Bau- und Betriebsphase zustande kommen (erwähnte Projektänderungen: Neuerrichtung ESTW km 17,616 inkl. Anpassung Hauptkabelwege, Errichtung Park & Ride-Anlagen an der HSt. Strasshof an der Nordbahn, Verschiebung Becken 4 Gänserndorf und Wendegleis Bf. Gänserndorf inkl. Neubau Eisenbahnbrücke km 32,470).

In der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 nahmen die fachlich zuständigen Sachverständigen dazu fachlich Stellung:

Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt)

„Zu ESTW km 17,616: Die Stelle der Änderung wurde am 20.05.2023 besichtigt und die Vegetation aufgenommen. Das ESTW ist bereits errichtet, die Kabelableitung wurde augenscheinlich zwischen dem Gleiskörper und dem gehölzbestandenen Bahndamm verlegt. Das bahnbegleitende Gehölz („Strukturelement S07.036“) besteht aus nicht gefährdeten verbreiteten Gehölzen wie Götterbaum und Nussbaum (s. Gutachten zur Änderung), es wurde durch die Verlegung der Kabelableitung vom ESTW nicht beansprucht. Die Grundinanspruchnahme südlich der Bahn beschränkt sich auf sehr kleine Flächenanteile einer Luzernebrache im Anschluss an die Bahntrasse und einen zuführenden Weg. Die Luzernebrache wurde offenbar nach Aufgabe einer Fläche einer Gärtnerei angelegt. Die Auswirkung ist unerheblich, über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf den Naturschutz /die biologische Vielfalt sind auszuschließen.

Zu Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn: Die Fläche wurde am 20.05.2023 nachkartiert. Die gesamte Fläche ist eine Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation (s Gutachten und die dortigen Ausführungen). Der erforderliche Flächenbedarf für den Ausgleich der Beanspruchung wird im Gutachten entsprechend angepasst (17.815,2 m² statt 13.704 m²).

Zu Becken 4 Gänserndorf: Die für die Verlegung des Beckens vorgesehene Fläche und die ursprünglich vorgesehene Fläche wurden am 10.05.2023 nachkartiert. Beide Flächen, die ursprünglich auf der Fläche über der Altlast im Zwickel zwischen Strecke 114 und Strecke 115 und die nunmehr vorgesehene Fläche beim Wasserbecken an der Südseite der Strecke 115, sind dem Biotoptyp Ruderalflur mit geschlossener Vegetation zuzuordnen (nach den UBA-Listen, s. Gutachten zur Änderung). Im Hinblick auf Auswirkungen auf die Natur ist keiner der Flächen der Vorzug zu geben, Näheres wird im Gutachten zur Änderung ausgeführt.

Zum Wendegleis und Eisenbahnbrücke bei km 32,740: Die betroffene Bahnböschung (S07.132) wurde am 10.05.2023 und am 29.05.2023 nachkartiert. Der Bahndamm ist in diesem Bereich mit dichtem Gesträuch aus standortgerechten Arten bewachsen, die krautige Vegetation enthält die potentiell gefährdete Pflanzenart Osterluzei. Maßnahmen zur Wiederherstellung der

Vegetation und dauernden Aufrechterhaltung der Konnektivitätswirkung des Bahndamms werden angeführt. Es ist ein Strauchsaum auf die Länge des Beanspruchten Dammabschnittes auf mindestens 2 m Breite zu begründen.“

Forstwesen und Waldökologie; Jagdwesen und Wildökologie

„Projektänderung Neuerrichtung ESTW km 17,616 inkl. Anpassungen Hauptkabelwege: Die forstfachliche Eigenschaft des gegenständlichen Gehölzstreifens wurde bereits im UVP-Verfahren geprüft. Es handelt sich um eine Nichtwaldfläche.

Projektänderung Errichtung Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn: Von der Projektänderung „Errichtung Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn“ sind zusätzliche dauerhafte Rodungen von Wald im Ausmaß von 349 m² für eine geringfügige Erweiterung der bereits genehmigten Rodungen erforderlich. Im Gegenzug entfallen 65 m² befristete Rodungen. Die zusätzlichen Rodungen für die Erweiterung der P&R-Anlage liegen weit unter jenem Schwellenwert, der als Grenze für relevante zusätzliche Umweltauswirkungen zu betrachten sind. Es sind im Hinblick auf die umfangreichen Ersatzaufforstungen im 3-fachen Ausmaß der UVP-genehmigten Dauerrodungsfläche, auf die sich die Projektwerberin im UVP-Verfahren festgelegt hat, keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Projektänderungen Verschiebung Becken 4 Gänserndorf und Wendegleis Bf. Gänserndorf inkl. Neubau Eisenbahnbrücke km 32,740: Durch diese beiden Projektänderungen sind keine zusätzlichen Waldflächen betroffen.“

Seitens des Sachverständigen für Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt) wurden zwingende Maßnahmen vorgeschrieben (ÖK01 – ÖK05), die auch Eingang in den Änderungsgenehmigungsbescheid gefunden haben (siehe Spruchpunkt IV.).

Im Zuge der Kundmachung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen nahm die Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 20. September 2023 ergänzend Stellung. Die Schlussfolgerungen und zwingenden Maßnahmen des Sachverständigenutachtens für das Fachgebiet Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz) seien für die Umweltschutzbehörde inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und somit werde hiermit zu diesem Fachgebiet eine positive abschließende Stellungnahme abgegeben. Betreffend das Fachgebiet Forstwesen und Waldökologie; Jagdwesen und Wildökologie wäre die zusätzlich zu rodende Fläche - ähnlich wie im Hauptverfahren - im Faktor 1:3 auszugleichen. Dies würde eine Ausgleichsfläche von 1047 m² ergeben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige für das Fachgebiet Forstwesen und Waldökologie; Jagdwesen und Wildökologie eine zusätzliche zwingende Maßnahme formuliert (FW01) und der Forderung der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde entsprochen. Diese Maßnahmen wurde von der Behörde aufgenommen (siehe Spruchpunkt IV.).

Wie schon weiter oben ausgeführt, ist jedoch allgemein darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind und durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschrei-

bungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist.

Dies ist aber bei ökologischen Fragestellungen nur unvorgreiflich der noch zu behandelnden Materie des Naturschutzes im teilkonzentrierten Verfahren der Niederösterreichischen Landesregierung möglich, wo die in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen ergänzt bzw. um weitere Nebenbestimmungen ergänzt werden können.

Zu Die Grünen Bezirk Gänserndorf, Rathaus 3, 2230 Gänserndorf

Politischen Parteien kommt im Umweltverträglichkeitsverfahren keine privilegierte Stellung zu, da sich bei diesen um keine Umweltorganisationen iSd § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 handelt. Als juristische Personen sind sie jedoch berechtigt, subjektiv-öffentliche Rechte gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und 2 leg cit geltend zu machen (vgl. US 11. 06. 2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G, RZ 203).

Aus § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 lassen sich jedoch keine Genehmigungsvoraussetzungen und somit keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn in UVP-Genehmigungsverfahren ableiten. Diese ergeben sich aus § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c. leg cit (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 06. 07. 2010, 2008/05/0115; VwGH 25. 11. 2008, 2008/06/0026; VwGH 10. 09. 2008, 2008/05/0009; US 04. 04. 2008, 8A/2007/11-94 OÖ-Sbg 380 kV-Leitung; US 14. 06. 2004, 4B/2004/3-7 Wietersdorf). § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c leg cit verleiht Nachbarn Rechte auf Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentumsschutz. Nachbarn können daher zulässigerweise einwenden, dass sie durch das Vorhaben persönlich in ihrem Leben oder in ihrer Gesundheit gefährdet sind, oder dass sie unzumutbar belästigt werden, oder dass ihre dinglichen Rechte gefährdet werde (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 25. 11. 2008, 2008/06/0026; VwGH 10. 09. 2008, 2008/05/0009; VwGH 31. 03. 2008, 2005/05/0184). Vorschriften, die zu unbestimmt gehalten sind oder lediglich eine objektive Umweltvorsorge normieren, gewähren keine subjektiv-öffentlichen Rechte, beispielsweise die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 umschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, das Abfallvermeidungs-, -verwertungs- und -entsorgungsgebot gemäß § 17 Abs 2 Z 3 leg cit, das Ziel eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt in ihrer Gesamtheit gemäß § 17 Abs 4 leg cit, der Schutz der Natur, des Landschaftsbilds, der Raumordnung und des Ortsbilds oder ein fehlendes öffentliches Interesse (UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G, RZ 90 ff.).

In der Stellungnahme der „GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“, vertreten durch die Bezirkssprecherin und Fraktionsvorsitzende Beate Kainz vom 18. April 2023, wurde insbesondere die Projektänderung der Verschiebung des Beckens 4 in Gänserndorf wegen der dort befindlichen Altablagerungen thematisiert. In der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 nahmen die fachlich zuständigen Sachverständigen dazu fachlich Stellung:

Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen

„Wie in der Stellungnahme angeführt wurde die Südumfahrung Gänserndorf bis dato nicht errichtet bzw. ist eine Errichtung bis ins Jahr 2025 auch nicht zu erwarten. Es wurde daher seitens

Projektwerberin eine neue Verkehrsprognose mit dem Titel „Verkehrsprognosen ohne Umfahrung Gänserndorf“ vom 17.05.2023 vorgelegt.

Diese enthält auch eine neue Leistungsfähigkeitsberechnung für den Knoten Kreisverkehr B8 / B220 in Gänserndorf. Der Leistungsfähigkeitsnachweis ergibt, dass es zur Abendspitze zu einer Überlastung jenes KV-Arms, welcher von Wien aus in den Kreisverkehr einfährt, kommt. Der Grad der Auslastung steigt durch den im Rahmen des Änderungsprojekts veränderten Baustellenverkehrszahlen von 105 % auf 110 % und nicht - wie in der Verkehrsuntersuchung vom 01.12.2022 (mit Südumfahrung Gänserndorf) angeführt - von 105 % auf 106 %.

Betreffend Marchfeldschnellstraße S8 wird angemerkt, dass diese lediglich informativ (blaue Farbe ohne Verkehrszahlen) dargestellt ist und bei den Berechnungen der Verkehrsprognosen nicht berücksichtigt wurde.“

Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt)

„Es wird unter anderem vorgebracht, dass der im Projekt vorgesehene Standort des Beckens 4 Gänserndorf vorzuziehen wäre.

Stellungnahme: Zur Verlegung des Beckens Gänserndorf 4 wird im Gutachten zu den Änderungen Stellung genommen. Dort werden die Auswirkungen der Verlegung des Beckens auf Grundlage einer eigenen Vegetationskartierung und Sensibilitätseinstufung unter Berücksichtigung des UVP-Gutachtens zum Vorhaben Nordbahn Süd und auch zum Vorhaben Strecke 115 (Gänserndorf - Marchegg) beschrieben. Es wird der Schluss gezogen, dass beide Standorte Ruderalflur mit geschlossener Vegetation darstellen und dass aus biologischer Sicht keiner der Flächen der Vorzug zu geben ist.“

Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter

*„**Projektänderung Neuerrichtung ESTW km 17,616 inkl. Anpassungen Hauptkabelwege:** Es wurde vom Sachverständigen eigenes Bildmaterial und eine Verortung erstellt und der Beurteilung zugrunde gelegt. Es werden zusätzlich ca. 1.000 m² Fläche versiegelt. Gleichzeitig wird das ursprünglich geplante Schalthaus bei km 17,5 nicht errichtet, wodurch wiederum Flächen eingespart werden. Durch diesen Änderungspunkt kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des Flächenverbrauchs.*

***Projektänderung Errichtung Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn:** Es wurde vom Sachverständigen eigenes Bildmaterial und eine Verortung erstellt und der Beurteilung zugrunde gelegt (vgl. Zusammenfassende Bewertung, Seite 105).*

Aus fachlicher Sicht wird die Ausweitung der P&R-Flächen an dem gegenständlichen Standort begrüßt (siehe Pkt. 2.3 der gutachterlichen Stellungnahme). Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Raumnutzung sind nicht zu erwarten. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist geringfügig und wird mit Hinblick auf die generelle Abnahme der Flächeninanspruchnahme im gesamten Untersuchungsgebiet als verträglich eingestuft.

***Projektänderung Verschiebung Becken 4 Gänserndorf:** Es wurde vom Sachverständigen eigenes Bildmaterial und eine Verortung erstellt und der Beurteilung zugrunde gelegt. Durch die Verschiebung des Beckens kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 241 m².*

Positiv zu bewerten ist, dass das Becken nicht mehr in einem erhaltenswerten Landschaftsteil gem. Reg. Raumordnungsprogramm (Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost) zu liegen kommt. Die nun geplante Fläche wurde dennoch in der ursprünglichen UVE als „Schutzfläche (Vegetationsökologisch hochwertiger Lebensraum oder Strukturelement) ausgewiesen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Ökologie wird auf die Aussagen des dafür zuständigen Sachverständigen verwiesen.

Zur Verbesserung der Einbindung in den Landschaftsraum wurde vom SV für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter eine Maßnahme empfohlen.

Projektänderung Wendegleis Bf. Gänserndorf inkl. Neubau Eisenbahnbrücke km 32,740: Es wurde vom Sachverständigen eigenes Bildmaterial und eine Verortung erstellt und der Beurteilung zugrunde gelegt. Insgesamt werden durch die Maßnahme ca. 3.000 m² Fläche mehr beansprucht als im UVE-Projekt. Gleichzeitig wird eine landschaftspflegerische Maßnahme aus der UVE berührt. Diesbezüglich wurde eine zwingende Maßnahme definiert, um den Flächenverlust auszugleichen.“

Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität

„Zur Verdachtsflächenerhebung bzw.-ausweisung: Von der Konsenswerberin wurde eine Verhandlungsschrift des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt vom 27. August 2015 mit der GZ. WA1-ALV-32077/020 und WA1-ALV-40246/003 zum Thema „ÖBB-Altablagerungen auf Grundstück 2414/1 2414/2 und 2414/3 der KG Gänserndorf“ vorgelegt der folgendes zu entnehmen ist:

Die gegenständlichen Flächen waren Teil der systematischen Verdachtsflächenerhebung Marchfeld (SEAM) und wurden dem BMLFUW als Verdachtsfläche gemeldet.

Von der Umweltbundesamt GmbH wurde eine Erstabschätzung bzw. eine Aktualisierung der Erstabschätzung des Gefährdungspotenzials durchgeführt. Entsprechend den Ergebnissen der aktuellen Erstabschätzungen besteht kein Verdacht, dass von den Altablagerungen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2015 wurde von der Umweltbundesamt GmbH bekannt gegeben, dass die Verdachtsfläche deshalb aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Altablagerungen, die aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen bzw. nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen werden, Restrisiken (z.B. Deponiegase) zu beachten sind. Bei einer Änderung der Nutzung kann es zu erhöhten Aufwendungen kommen (z.B. erhöhte Kosten für die Entsorgung von Aushubmaterial).

Im Zuge der Verhandlung am 27. August 2015 nimmt der Amtssachverständige für Altlasten und Verdachtsflächen dazu wie folgt Stellung: Es sind daher aus Sicht des Grundwasserschutzes keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es bestehen bei der derzeitigen Nutzung sowohl bezüglich des Grundwassers als auch im Hinblick auf mögliche Entwicklungen von Deponiegasen keine Gefahrenmomente.

Wie auch vom Umweltbundesamt angeführt, sind jedoch bei jeder Nutzungsänderung mögliche Gefährdungen im Hinblick auf Kohlendioxid und Methan in Tiefbauwerken zu beachten. Bei jeder

Änderung der Oberflächenentwässerung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine Schadstoffe aus dem Ablagerungskörper ausgewaschen werden.

Zu den durchgeführten Untersuchungen am ursprünglichen Standort der Beckenanlage Nr. 4:

Abgelagerte Materialien:

Bei den durchgeführten Untergrunderkundungen der Altablagerung wurden in der erschlossenen schluffig, sandig bis kiesigen Bodenmatrix neben Ziegel- und Betonresten sowie einmalig Gleisschotter auch bodenfremde Bestandteile in Form von Schlacken, Kohle, Metallresten, Glas, Porzellan, Holz, Kunststoff- und Papierresten auch eine Asbestzementlage angetroffen.

Mögliche Ausschwemmung ins Grundwasser:

Gemäß dem vorliegenden Probenentnahmeprotokoll der hergestellten Kernbohrung (KB 7) liegt kein Hinweis auf wasserführende Schichten vor. Die Analysenergebnisse aus dem den Anschüttungskörper unterlagernden gewachsenen Boden zeigen keine Auffälligkeiten oder erhöhte Schadstoffgehalte, sodass nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen ist.

Tiefe der Ablagerungen:

Im Zuge der Erkundung der Altablagerung wurden insgesamt vier Baggerschürfe (S1 bis S4) bis maximal 5 m Tiefe bzw. eine Kernbohrung (KB 7) bis in eine Tiefe von 10 m unter Geländeoberkante hergestellt. Dabei wurden bis zu einer Tiefe von 7 m unter Geländeoberkante anthropogene Ablagerungen vorgefunden. Ab einer Tiefe von 7 m unter GOK wurde in der Kernbohrung nur mehr der gewachsene Boden erschlossen.

Fachgerechte Entsorgung der Altablagerung:

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Fläche gemäß einer Abfrage beim Umweltbundesamt als „gestrichen“ ausgewiesen ist. Dazu wird auch auf das vorangegangene Kapitel Verdachtsflächenerhebung bzw. Verdachtsflächenausweisung verwiesen.

Bei einer „gestrichenen“ Verdachtsfläche ist somit davon auszugehen, dass von dieser kein Gefährdungspotenzial insbesondere für das Schutzgut „Grundwasser“ ausgeht, da dies einer Streichung entgegenwirken würde.

Aufgrund dieses Sachverhaltes besteht daher für die Konsenswerberin keine Notwendigkeit, die auf der gegenständlichen Fläche vorhandenen Altablagerungen auszuheben und zu entsorgen.“

Vom Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft, Stadtbild, Sach- und Kulturgüter wurde zur Verbesserung der Einbindung in den Landschaftsraum betreffend die Projektänderung Verschiebung Becken 4 in Gänserndorf, eine Maßnahme empfohlen. Die Maßnahme (RPE01: Baumpflanzungen südlich des Becken 4) wurde als Empfehlung in den Spruch aufgenommen (siehe Spruchpunkt IV.).

Im Zuge der Kundmachung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen nahmen die Grünen, vertreten durch Frau Beate Kainz, mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 ergänzend Stellung. Im Wesentlichen wurde die Verlegung des Beckens 4 in Gänserndorf, das neue Wendegleis und die Verkehrsprognose thematisiert.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität zum Vorbringen festgehalten, dass auch bei Altablagerungen, die aus

dem Verdachtsflächenkataster gestrichen worden seien (dieser Umstand liegt im gegenständlichen Fall vor), Restrisiken, zB durch Deponiegase zu beachten seien. Es werde daher ausdrücklich nochmals auf die in der Genehmigung (Bescheid, 20.10.2021) aus dem Fachgebiet Abfallwirtschaft vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen (AW 01, AW 02 und AW 03) verwiesen.

Weiters führt er aus, dass im Zuge der Errichtung des Wendegleises und der Verlegung der Zuleitung der Oberflächenwässer zum neuen Versickerungsbecken GAE 4 die Oberfläche der Verdachtsfläche berührt werde. In der Detailplanung sei daher jedenfalls eine Erkundung der Verdachtsfläche in dem von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich auf Basis der zwingenden Maßnahmen (AW 01, AW 02, AW 03) des Genehmigungsverfahrens in jenen Bereichen erforderlich, wo durch die Errichtung der Rohrleitungen Erdbaumaßnahmen erfolgen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige zusätzliche zwingende Maßnahme formuliert sowie eine Beweissicherung des Grundwassers empfohlen. Diese Maßnahmen wurde von der Behörde aufgenommen (siehe Spruchpunkt IV.).

Dem Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer zu Folge, entspreche das Becken 4 dem Stand der Technik und es seien keine geänderte Umweltwirkung gegenüber der Genehmigung erwartbar (vgl. Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, Seite 6 ff.).

Der Sachverständige für Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen stellte zur Frage nach der Verkehrsprognose fest, dass *„die Auslastung des Kreisverkehrs auf 110% in der Abendspitze auf der erstellten Verkehrsuntersuchung und den darin enthaltenen Prognosedaten für 2025 beruht. Da eine Prognose eine Vorhersage einer erwarteten zukünftigen Entwicklung ist, kann deren Eintreffen nicht garantiert werden.*

Die Prognosedaten für das Jahr 2024 sind 8000 Fahrzeuge auf der Bockfließerstraße von Deutsch-Wagram Richtung Norden. Die Erhöhung des DTV von 5000 KFZ im Jahr 2023 auf 8000 KFZ im Jahr 2024 ergibt sich aus der Sperre der Straßenbrücke der L13 über die Nordbahn im Jahr 2024. Der Verkehr kann durch die Sperre nicht mehr Richtung Süden zur B8 abfließen, sondern verlagert sich Richtung Norden und weiter über die L3110 Richtung Westen zur S1.

Die Prognose wurde auf Grundlage der Bestandserhebung im Jahr 2019 erstellt.“

Es wurden keine subjektiv-öffentlichen Rechte als Nachbarin vorgebracht. Die Fragen der Einschreiterin wurden von den Sachverständigen der Behörde behandelt und beantwortet. Es wurden zusätzliche zwingende Maßnahme und eine Beweissicherung des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität sowie eine Empfehlung des Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft, Stadtbild, Sach- und Kulturgüter in den Spruch des Bescheides aufgenommen (vgl. Spruchpunkt IV.).

Zu Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Basch, Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram

Die Einschreiterin, Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Basch, ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2542, in der KG Deutsch-Wagram, welches im Vorhabensgebiet gelegen ist und könnte somit durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden, weshalb ihr Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zukommt.

Während der Auflage- und Einwendungsfrist wendete die Einschreiterin mit Schreiben vom 11. Mai 2023 im Wesentlichen ein, dass die Eisenbahnbrücke über die Landesstraße L6 in anderer Form ausgeführt worden sei und keinerlei Angaben zu Statik oder zusätzlichen Lärmimmissionen vorlägen (II.1). Die Funktion des bestehenden Kanals DN 1000 wäre laut dem UVP-Bescheid vom 20. Oktober 2021 herzustellen gewesen, aber tatsächlich die Verrohrung DN 600 nur ein Gefälle von 0,5 % statt 1 % aufweise und die Länge der Verrohrung auf dem Grundstück der Einschreiterin zugewandten Seite um ca. 70 cm zu kurz ist, wodurch in der Folge die Straßenböschung zu steil und das Bankett zu schmal sei. Ein Wasserabfluss in den Rußbach sei daher nicht mehr gewährleistet. Weiters sei die Tiefenrinne zwischen den Verrohrungen DN 1000 und DN 600 während der Bauarbeiten mit Erdmaterial zugeschüttet und als Bodenaushubdeponie verwendet worden. Der ursprüngliche Querschnitt der Tiefenrinne sei danach nicht mehr hergestellt worden, wodurch die Sohlhöhe der Verrohrung nunmehr 60 cm über der Sohlhöhe der Verrohrung DN 600 liege und das Gefälle somit nicht in Richtung Rußbach, sondern auf das Grundstück der Einschreiterin verlaufen würde. Das in der Tiefenrinne nicht mehr benötigte und zwischengelagerte Erdmaterial sei anschließend neben der Gewässerschutzanlage endgelagert worden, womit sich der Retentionsraum weiter verkleinern würde und auch eine Bepflanzung nicht mehr möglich sei (II.2). Ferner wurde zu einzelnen Vorhabensbestandteilen (Geh- und Radweg inkl. Geh- und Radwegbrücke und Unterführung Promenadenweg: keine tauglichen Ersatzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des nicht motorisierten Verkehrs) vorgebracht (II.3).

In der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 nahmen die fachlich zuständigen Sachverständigen dazu fachlich Stellung:

Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen

„Seitens Projektwerberin wurden betreffend Eisenbahnbrücke über die L6 im Juni 2023 Austauschunterlagen vorgelegt.

Die Eisenbahnbrücke wurde gegenüber dem ursprünglich genehmigten Projekt geringfügig verändert. Anstatt einer Stahlbetonplatte als Tragwerk kommt ein WIB-Tragwerk (Walzträger in Beton) zur Ausführung. Die Stützweiten ändern sich auf 15,985 m (Gleis 1) bzw. 12,96 m (Gleis 2) anstatt der ursprünglich geplanten 10,05 m. Die Lichte Höhe sowie die Fahrbahnbreite für die Straßenunterführung bleiben unverändert. Eine Standberechnung für die geänderte Eisenbahnbrücke wurde vorgelegt.

Für den Fachbereich Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen ist die Projektänderung der geänderten Ausführung der Eisenbahnbrücke über die Landesstraße L6 dem Stand der Technik entsprechend geplant (siehe auch Ergänzung zum Gutachten gem. § 31a EISbG vom 27.06.2023). Es ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen auf das ho. Fachgebiet. Die angeführte Geh- und Radwegbrücke nördlich der Bahn ist nicht Projektgegenstand, sondern lediglich als Kontextprojekt dargestellt.“

Betreffend die Geh- und Radweg inkl. Geh- und Radwegbrücke:

„Das angeführte Geh- und Radwegprojekt inkl. Verlegung der Fabrikstraße ist ein Kontextprojekt der Gemeinde Deutsch Wagram und nicht Projektgegenstand. Die dazu eingebrachten Einwendungen wären im straßenrechtlichen Verfahren abzuhandeln.“

Betreffend die Unterführung Promenadenweg:

„Gegenüber dem bis dato genehmigten UVP-Projekt ist vorgesehen im Objektbereich einen erhöhten Gehweg mit 1,50 m Breite zu errichten. Daher wird die Lichte Weite um 1,50 m auf insgesamt 5,00 m gesamt vergrößert.

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht stellt das eine Erhöhung der Verkehrssicherheit dar, da durch die getrennte Führung eines erhöhten Gehweges die Verkehrssicherheit für Fußgänger verbessert wird.

Betreffend Frequenz der landwirtschaftlichen Fahrzeuge sei angemerkt, dass 7 Liegenschaften im Bereich Promenadenweg eine Ausfahrt direkt zum Promenadenweg haben. Auch wenn alle dieser 7 Liegenschaften nur den Promenadenweg und die Unterführung Promenadenweg als Quermöglichkeit der Bahntrasse nutzen, so ist aus straßenverkehrstechnischer Sicht von einer sehr geringen Frequenz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auszugehen. Inwieweit eine Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich wäre, wäre in einem straßenrechtlichen Verfahren abzuklären.

Betreffend Unbenutzbarkeit wegen hoher Grundwasserstände wird auf die Beantwortung durch Dipl.-Ing. Flicker im Zuge der Verhandlung am 19. und 20.1.2021 verwiesen. (Verhandlungsschrift Seite 51: [...] Derzeit ist es so, dass bei HGW10 der Grundwasserstand, jetzt ganz unabhängig vom Niederschlag, schon bereits knapp über dem Weg der Oberkante steht, durch die Anhebung um fast 1 m hebt man also den Weg deutlich über das HGW10 und es kommt da ca. in den Bereich eines HGW30 zu liegen. Das HGW100 wird immer noch einstauen - das stimmt schon - nur es ist deutlich besser als bisher.)

Statistisch gesehen kommt es daher nur alle 30 Jahre oder in noch längeren Zeitabständen zu einem Einstau der Unterführung. Für diese sehr seltenen Fälle kann auch die Straßenunterführung L6 – gegebenenfalls mit entsprechender Beschilderung und Warnhinweisen – als Ausweichroute genutzt werden.“

Lärm- und Erschütterungsschutz

„Die Änderungen der Brückenkonstruktion im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung/Genehmigung führen aufgrund der Konstruktionsart zu keiner Erhöhung der Schall- und Erschütterungsemissionen bzw. -immissionen.

Bei der errichteten Konstruktion sind die zusätzlichen Stahlträger nicht freiliegend, sondern in der Stahlbetonplatte integriert. Zudem ist weiterhin ein durchgehendes Schotterbett vorhanden. Die Schallabstrahlung wird daher aus meiner Sicht unverändert bleiben, da bereits auch schon in der ursprünglichen Planung der Brückenzuschlag für eine Stahlbetonbrücke mit durchgehendem Schotterbett nach ONR 305100 in der Schallausbreitung berücksichtigt war.

Aus Sicht des Erschütterungsschutzes gibt es meiner Meinung nach keine negativen Auswirkungen gegenüber der genehmigten Planung, ggf. durch die zusätzliche Versteifung des Brückentragwerks sogar eine marginale Verbesserung. Unter dem Schotterbett wurde laut Planung eine Unterschottermatte ausgeführt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele ist nach Inbetriebnahme ein zusätzlicher Messpunkt im Bereich des Wohngebäudes von Frau DI Basch vorzusehen (Schallimmissionsmessung

nach Aufnahme des Regelbetriebs, siehe Maßnahmen LA03 und LA04 des UVP-Gutachtens bzw. Genehmigungsbescheids 2021). Im Fall von Überschreitungen der Schutzziele ist zusätzlicher Objektschutz anzubieten.“

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer

„Durch die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Verrohrung DN 1000 mittels Teilerneuerung sowie die Herstellung der neuen Verrohrung DN 600 gemäß den Bestandsverhältnissen vor der Baudurchführung, wurde die Nebenbestimmung IV.1.4.1 UVP-Bescheid vom 20. Oktober 2021 erfüllt.

Bei der vorliegenden Ausführung handelt es sich um keine Änderung gegenüber der Genehmigung. Die Bestandsverhältnisse (Gerinnesohlhöhen), wurden nicht verändert.

Aus der Sicht des Fachbereiches Wasserbautechnik liegen gegenüber der Genehmigung keine veränderten Wirkungen auf die Umwelt vor.“

Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität

„Aus der Sicht des Fachgebietes Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität wird auf Basis eigener Erhebungen und nachgereichter Auskünfte der Konsenswerberin festgehalten, dass die Tiefenrinne zwischen den Verrohrungen DN 1000 und DN 600 nicht mit Erdmaterial zugefüllt und als Bodenaushubdeponie verwendet wurde, sondern dass diese Tiefenrinne nach wie vor besteht, allerdings gegenüber dem vormals dreieckförmigen Querschnitt nun einen trapezförmigen Querschnitt zeigt.

Es wurde neben der Gewässerschutzanlage (= Bodenfilter- und Absetzbecken) kein „nicht mehr benötigtes Erdmaterial ohne Genehmigung endgelagert, sondern stellt der aktuell begrünte „Schüttkörper“ den ehemaligen Straßendamm der Fabriksstraße in ihrem Verlauf vor Beginn der Bauarbeiten dar. Der alte Straßendammkörper wurde nach dem Abtrag von Neophyten lediglich mit einer neuen Rekultivierungsschicht überdeckt und begrünt.

Die angesprochene Materialqualität des vormaligen Straßendammkörpers ist daher nicht relevant da er baulich nicht verändert wurde.

Hinsichtlich der nicht möglichen Bepflanzung als „Mischfläche Gehölz“ wird auf das Fachgebiet Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie verwiesen.“

Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter

*„**Ad Gemischte Nutzung Radverkehr und MIV-Promenadenweg:** Nach den derzeitigen Plänen ist in der Unterführung – wie von der Einwenderin beschrieben – lediglich der Gehsteig baulich getrennt und angehoben. Alle anderen Verkehrsteilnehmer teilen sich die Fahrbahn. Gegenüber der UVE stellt die Änderungsmaßnahme eine Verbesserung der Bedingungen für den Fußverkehr dar und wurde deshalb positiv bewertet.*

Aus fachlicher Sicht ist die Trennung von Fuß-, Rad- und motorisiertem Verkehr einer gemischten Führung zu bevorzugen. Dabei die örtlichen Gegebenheiten, die vorhandenen Verkehrsstärken und die Geschwindigkeiten zu berücksichtigen. Wie die Einwenderin in ihrer Stellungnahme erwähnt, ist die Nutzung des Weges auf die Anrainerinnen beschränkt, woraus geringe Verkehrsstärken resultieren. Von Süden kommend befindet sich kurz nach der Abzweigung von der Angerner Straße (B8) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Obige Abbildungen (vgl. Zusammenfassende Bewertung, Seite 115) zeigen, dass von Norden kommend (Abzweigung von der L6) keine beschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung besteht. Durch die Verengung der Fahrbahn und den bestehenden Bodenbelag (Pflastersteine) wird jedoch verdeutlicht, dass es sich in dem Bereich des Promenadenweges nicht um eine Schnellfahrstrecke handeln kann, wodurch schon alleine aus dem gestalterischen Grund eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit von Kfz erreicht wird. Es wird jedoch aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet, dort ebenfalls eine beschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung analog zu den 30 km/h im südlichen Bereich vorzusehen. Dafür sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden herbeizuführen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann kann die gemischte Führung von Radverkehr und motorisiertem Verkehr aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Ad Rechtliche Frage der Benutzbarkeit: *Die Nutzbarkeit oder die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich durch die Maßnahmen des Änderungsprojektes gegenüber dem Bestand nicht. Von Süden kommend wird Anrainerinnen und Radfahrerinnen eine Benutzung des Weges per Schild eingeräumt. Von Norden kommend besteht ein Fahrverbots-Schild, gleichzeitig bestehen Wegweiser für Radrouten. Es sind jedenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine dauerhafte Nutzbarkeit des Geh- und Radweges ermöglichen.*

Ad Querungsmöglichkeiten über die L6: *Die Querung der L6 stellt zurzeit eine Gefahrensituation dar, wobei lediglich die Relation in Richtung Bahnhof Deutsch-Wagram und der Promenadenweg eine wichtige Bedeutung für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen zukommt.“*

Im Zuge der Kundmachung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen nahmen Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Basch, mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 ergänzend zum Vorbringen vom 11. Mai 2023 zu den Fachgebieten Lärm- und Erschütterungen, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Abfallwirtschaft, Boden und Grundwasserqualität, Eisenbahnbautechnik inklusive Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen und Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, vor (vgl. Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, Seite 7 f.).

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung nahm der Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsschutz zum Vorbringen Stellung:

„Ad 1) Lage des zusätzlichen Messpunkts laut Auflage

Entsprechend der zusätzlichen Maßnahme LA01 (siehe Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25.08.2023, Seite 119 von 124) ist zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele ein Messpunkt im Bereich des Wohngebäudes von Frau Dipl.-Ing. Brigitte Basch vorzusehen (Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram). Dabei handelt es sich jedoch jedenfalls nicht um einen zusätzlichen Messpunkt, sondern um die lokale Präzisierung eines Messpunkts der bereits in der UVE vorgeschriebenen Beweissicherungsmaßnahme nach Aufnahme des regulären Fahrbetriebs vorgesehen war (SCH-BE-01-BW). Darüber hinaus gelten sämtliche Festlegungen des schalltechnischen Fachberichts des Genehmigungsverfahrens 2021 hinsichtlich der Auswahl und Durchführung der Verifikationsmessungen.

Ad 2) Erfolgt seitens der Konsenswerberin eine Mitteilung über das Ergebnis zusätzlichen Schallmessungen?

Die Ergebnisse der Verifikationsmessungen sind der Behörde unmittelbar nach Durchführung und Analyse der Ergebnisse vorzulegen und werden in der Beurteilung durch den Sachverständigen einfließen. Eine Übermittlung von Messergebnissen an Dritte, über die öffentlich verfügbaren Dokumente hinaus, ist nicht erforderlich.

Ad 3) Wodurch wird der derzeit beim Befahren der neuen Eisenbahnbrücke über die L6 entstehende metallische Dauerton verursacht?

Grundsätzlich wird auf die Aussagen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umwelteinwirkungen vom 25.08.2023 verwiesen:

Die Änderungen der Brückenkonstruktion im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung/Genehmigung führen aufgrund der Konstruktionsart zu keiner Erhöhung der Schall- und Erschütterungsemissionen bzw. -immissionen. Bei der errichteten Konstruktion sind die zusätzlichen Stahlträger nicht freiliegend, sondern in der Stahlbetonplatte integriert.

Zudem ist weiterhin ein durchgehendes Schotterbett vorhanden. Die Schallabstrahlung wird daher aus meiner Sicht unverändert bleiben, da bereits auch schon in der ursprünglichen Planung der Brückenzuschlag für eine Stahlbetonbrücke mit durchgehendem Schotterbett nach ONR 305100 in der Schallausbreitung berücksichtigt war. Aus Sicht des Erschütterungsschutzes gibt es meiner Meinung nach keine negativen Auswirkungen gegenüber der genehmigten Planung, ggf. durch die zusätzliche Versteifung des Brückentragwerks sogar eine marginale Verbesserung. Unter dem Schotterbett wurde laut Planung eine Unterschottermatte ausgeführt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele wurde in der Zusammenfassenden Bewertung die folgende zwingende Maßnahme aus den bereits vorhandenen Maßnahmen LA03 und LA04 präzisiert (vgl. Spruchpunkt IV.).

Darüber hinaus wurde am Montag 9.10.2023 in der Zeit von 7 bis 8 Uhr wurde eine Ortsbegehung durch den Sachverständigen für Lärmschutz durchgeführt. Dabei wurden mehrere Überfahrten im direkten Bereich der Eisenbahnbrücke über die L6 von Zügen aus beiden Richtungen und auf beiden Gleisen beobachtet. Ein metallischer Dauerton beim Befahren der Eisenbahnbrücke über die L6 durch unterschiedliche Züge konnte nicht festgestellt werden. Seitens des Sachverständigen wurden dabei unterschiedliche Positionen eingenommen, v.a. aber auch der Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram. Explizite und besonders störende Geräusche oder deutliche Pegelerhöhungen bei der Überfahrt der Eisenbahnbrücke über die L6 wurde dabei nicht wahrgenommen (keine Dröhnegeräusche, keine überdurchschnittliche Abstrahlung des Schienenstegs, etc.).

Ad 4) Durch welche schallmindernden Maßnahmen lassen sich die Reflexionseigenschaften der Tunnelwände (harte Oberfläche, verwinkelte Geometrie mit Vor- und Rücksprüngen und Nischen) verbessern?

Zunächst wird festgestellt, dass sich an der geplanten Trassierung und Querschnittsgestaltung der L6 im Bereich der Unterführung im Vergleich zum genehmigten Projekt keine Änderungen

ergeben haben, womit auch sämtliche Reflexionen durch Straßenverkehrsemissionen bereits im genehmigten Projekt als Grundlage zur Beurteilung anhand der definierten Schutzziele berücksichtigt wurden.

Am Montag, 9.10.2023 in der Zeit von 7 bis 8 Uhr wurde eine Ortsbegehung durch den Sachverständigen für Lärmschutz durchgeführt. Dabei wurden mögliche Reflexionen des Straßenverkehrslärms im Bereich der Unterführung untersucht. Aus den unten dargestellten Abbildungen ist ersichtlich, dass das Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram nicht direkt den Straßenverkehrslärmmissionen ausgesetzt ist, vielmehr ist durch die Höhe der errichteten Gewässerschutzanlage zwischen Franz-Mair-Straße und Fabrikstraße eine zusätzliche Barriere gegeben. Darüber hinaus ist die Unterführung der Eisenbahnstrecke selbst durch das Bauwerk des Fuß- und Radwegs aus Sicht des Wohnobjekts Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram schalltechnisch abgeschirmt.

Eine unmittelbare Exposition des Wohnobjekts Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram gegenüber Reflexionen des Straßenverkehrslärms an den seitlichen Wänden der Unterführung war im Zuge der Ortsbegehung am Montag den 9.10.2023 nicht wahrnehmbar. Reflexionen des Schienenverkehrslärms in Richtung des Wohnobjekts Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram waren ebenfalls nicht wahrnehmbar.

Aus Sicht des Sachverständigen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich um die Schutzziele am Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram einzuhalten.“ (vgl. Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, Seite 8 ff.).

Seitens des Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz wurden eine zwingende Maßnahme vorgeschrieben (LA01), die auch Eingang in den Änderungsgenehmigungsbescheid gefunden haben (siehe Spruchpunkt IV.).

Der Sachverständige für Humanmedizin stellte fest, dass unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Sachverständigen für Lärmschutz aus humanmedizinischer Sicht keine vorhabensbedingte Gesundheitsgefährdung besteht (vgl. Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, Seite 10).

Aus Sicht des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer waren laut Vermessung, die der Planung zugrunde liegt, diverse Höhen- und Tiefpunkte vorhanden. Diese Höhenunterschiede sollen nicht wiederhergestellt werden, sondern vielmehr ein geringes Gefälle von rund 0,5 % beginnend vom DN 600 Rohr bis zum DN 1000 Rohr. Die Höhenlage des DN 1000 bleibt unverändert. Durch das Gefälle des Gerinnes vergrößert sich die Stufe in das DN 1000 Rohr. Der Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität empfahl aufgrund des Vorbringens der Einschreiterin und auf Basis der Ausführungen des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer eine zusätzliche Maßnahme (vgl. Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, Seite 10 f.).

Diese gemeinsame Maßnahme wurde jedoch nicht in den Spruch des Bescheides aufgenommen, da sich die ÖBB-Infrastruktur in der mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023 bereit

erklärte, dass sie die vorgeschlagene Maßnahme (Herstellung ca. 0,5% Gefälle) umsetzen wird (vgl. Verhandlungsschrift vom 12. Oktober 2023, Seite 13).

Soweit Forderungen nicht bereits in die Nebenbestimmungen des Spruches Eingang gefunden haben, waren sämtliche Anträge daher abzuweisen.

7. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung basiert auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den eingereichten Änderungsunterlagen, dem vorgelegten Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 10. Jänner 2023, in der Fassung vom 27. Juni 2023, der auf diesen Unterlagen aufbauenden ergänzten Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023, inklusive dem Forsttechnischen Gutachten vom 5. Juni 2023 und der durchgeführten mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023.

Die erkennende Behörde erachtet die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurde insbesondere ausreichend dargestellt, dass die beantragten Änderungen in allen Bereichen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgüter ausgelöst werden.

Zu den gemäß UVP-G 2000 beurteilungsrelevanten Themen wurde die Ergänzung zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen eingeholt. Hinsichtlich der Mitankündigung der Bestimmungen für die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wurde als fachliche Grundlage das übermittelte Gutachten gemäß § 31a EisbG herangezogen. Die von der Behörde herangezogenen Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von, in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten, Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materiellen Genehmigungsverfahren besitzen, als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eingetragen sind oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren ho. - sondern auch bei anderen Behörden und dem Bundesverwaltungsgericht, als Gutachter beigezogen. Die Ersteller des Gutachtens gemäß § 31a EisbG erfüllen die jeweils dafür erforderlichen Voraussetzungen des Eisenbahngesetzes.

Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (Ergänzende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte nicht erkannt werden.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

8. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des EisbG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), des WRG (Genehmigung für Versickerungen) und des ForstG (Rodungsbewilligung) als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

9. Kosten

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorganen an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter <https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html> bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung - VwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, idF BGBl. II Nr. 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG

GB Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien Nord
Praterstern 3, 1020 Wien

vorab per E-Mail an: gernot.Scheuch@oebb.at; markus.fels@oebb.at;
markus.hasler@oebb.at; brigitte.winter@oebb.at;
andreas.netzer@oebb.at; andrew.scheichl@espr.at und
katharina.drochter@espr.at

2. Niederösterreichische Umweltschutzanstalt

Tor zum Landhaus, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten

vorab per E-Mail an: post.noewa@noel.gv.at

- 3. Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft**
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen)
Stubenring 1, 1010 Wien

vorab per E-Mail an: ij11@bmaw.gv.at

- 4. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Basch**
Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram

- 5. Die Grünen Bezirk Gänserndorf**
zHd von Frau Beate Kainz
Rathausplatz 3, 2230 Gänserndorf

vorab per E-Mail an: bjkainz@aon.at

Nachrichtlich:

- 6. Wiener Landesregierung**
Amt der Wiener Landesregierung
als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000
Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
Dresdnerstraße 45, 1200 Wien

per E-Mail an: post@ma22.wien.gv.at;

- 7. Niederösterreichische Landesregierung**
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

- 8. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf**
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
per E-Mail an: post.bhgf@noel.gv.at und anlagen.bhgf@noel.gv.at

- 9. Umweltanwaltschaft Wien**
Muthgasse 62, 1190 Wien
per E-Mail an: post@wua.wien.gv.at

- 10. Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk**
Schrödingerplatz 1, 1220 Wien
per E-Mail an: post@mba22.wien.gv.at

- 11. Stadtgemeinde Gänserndorf**
Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
per E-Mail an: gemeinde@gaenserndorf.at

- 12. Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**
Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
per E-Mail an: stadtgemeinde@deutsch-wagram.gv.at

- 13. Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**
Bahnhofstraße 22, 2231 Strasshof an der Nordbahn
per E-Mail an: gemeinde@strasshofandernordbahn.gv.at

14. Marktgemeinde Weikendorf

Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf

per E-Mail an: weikendorf@gdeweikendorf.at

15. Marktgemeinde Angern an der March

Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March

per E-Mail an: gemeinde@angern.at

16. Gemeinde Aderklaa

Aderklaa 12, 2232 Aderklaa

per E-Mail an: gemeinde@aderklaa.gv.at

17. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf

Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf

per E-Mail an: marktgemeinde@schoenkirchen-reyersdorf.gv.at

18. Kordina und Riedmann ZT GmbH

Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien

per E-Mail an: office@kordinazt.at

19. Umweltbundesamt GmbH

Referat Umweltbewertung

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at

**20. Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Abteilungen I/Präs2 und V/11

Im H a u s e

Im Zuge des ELAK-Einsichtsverkehrs

Für die Bundesministerin:

Mag. Simon Ebner-Bachmann